

Anlage C

**Prüfbögen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung auf vorhabenbedingte Verbotstatbestände
nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

INHALTSVERZEICHNIS Anlage C - Prüfbögen

1	Arten mit Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-RL	4
1.1	Säugetiere (<i>Mammalia</i>)	5
1.1.1	Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Baumquartiere nutzen“	5
1.1.2	Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Quartiere in und an Gebäuden sowie anderen anthropogenen Strukturen nutzen“	9
1.1.3	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	12
1.1.4	Wolf (<i>Canis lupus</i>)	16
1.2	Kriechtiere (<i>Reptilia</i>)	19
1.2.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	19
1.3	Käfer (<i>Coleoptera</i>)	22
1.3.1	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	22
1.3.2	Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	25
1.4	Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>)	28
1.4.1	Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	28
2	Europäische Vogelarten (<i>Aves</i>)	30
2.1	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	31
2.2	Bläsralle (<i>Fulica atra</i>)	34
2.3	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) als Gastvogel	37
2.4	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	40
2.5	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	44
2.6	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	47
2.7	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	51
2.8	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	55
2.9	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	59
2.10	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>) als Gastvogel	63
2.11	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	66
2.12	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	69
2.13	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	72
2.14	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	75
2.15	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	79
2.16	Brutvogelgilde „Baumhöhlenbrüter“	82
2.17	Brutvogelgilde „Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen“	86
2.18	Brutvogelgilde „Gebäudebrüter und Brüter an anthropogenen Strukturen“	91
2.19	Brutvogelgilde „Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken“	95
2.20	Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland“	99

2.21	Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ackerflächen“	103
2.22	Brutvogelgilde „Schilf- und Uferstrandbrüter“	107
2.23	Nahrungsgast-, Rastvogel- sowie Wintergastvogelgilde (nachgewiesene Arten)	110
2.24	Zugvogelgilde: „Potenziell überfliegende Wasservogelarten im Zugkorridor Ickershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim laut Vogelzugkarte“ (TLUG 2016)“	113

1 Arten mit Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzstatus: **EU-ASchV** (Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verb. mit Verordnung (EU) 1320/ 2014 - EU-Artenschutzverordnung): **Anh. A** – Art des Anhang A, **FFH-RL** (EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): **Anh. II** – Art des Anhang II, **Anh. II*** – prioritäre Art des Anhang II, **Anh. IV** – Art des Anhanges IV; **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14, **BArtSchV** (Bundesartenschutzverordnung): **b** – besonders geschützte Art nach § 1 Satz 1, **s** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2;

Gefährdung: **RL D** (Rote Listen der Bundesrepublik (D) nach MEINIG et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b, BINOT-HAFKE ET AL. 2011)/ **RL TH** (Rote Liste des Freistaates Thüringen (TH) nach KNORRE & KLAUS 2021, PRÜGER et al. 2021, SERFLING et al. 2021a, WEIGEL 2021, RÖSSNER 2011, HEUER 2021): **0** – ausgestorben, **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **4** – potentiell gefährdet, **G** – Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **V** – Art der Vorwarnliste, ***** – ungefährdet, **D** – Daten unzureichend, **-** – ungefährdet, **k.A.** – keine Angabe.

Status im eWR: **nw.** – nachgewiesen, **pot.** – potenziell möglich, **GR** – Großrevier.

EHZ – Erhaltungszustand in Thüringen (LUX et al. 2014) (**FV** – günstig, **U1** – ungünstig-unzureichend, **U2** – ungünstig-schlecht, **XX** – unbekannt), **MTBQ** – Anzahl der Messtischblattquadranten mit Artnachweisen, **VK/WS** – Anzahl der bekannten Wochenstuben, **k.A.** – keine Angabe.

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren:

WA1 - Baubedingte Flächeninanspruchnahmen/ Veränderung von Vegetation und Boden/ Untergrund für Bauflächen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen sowie Bauzufahrten zu den Maststandorten,

WA2 - Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung, Mortalität durch Bautätigkeit und Transportvorgänge,

WA4 - Baubedingte indirekte Reize (akustisch, optisch, Anwesenheit von Menschen),

WA5 - Anlagebedingter Flächenentzug/ direkte Veränderung von Vegetation/ Biotopstrukturen und Boden/ Untergrund an den Maststandorten,

WA6 - Anlage- und betriebsbedingte Eingrenzung von Gehölzwuchs im Schutzstreifen der Leitungstrasse,

WA7 - Anlage- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung, Mortalität durch in den Luftraum hineinragende Masten und Leitungen sowie Stromschlag

Zuordnung zu den Wirkräumen:

UG – Untersuchungsgebiet der Kartierung von 2021 (SWECO 2021b),

eWR – erweiterter Wirkraum des Vorhabens, indirekte Wirkfaktoren betreffend,

dWR1 - Direkter Wirkraum 1 als Entsprechung zu den Eingriffsflächen der Anlageflächen im Bereich der Maststandorte,

dWR2 - Direkter Wirkraum 2 als Entsprechung zu den vorhabenbedingt genutzten Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen (Montageplätze) sowie Baustraßen nach Zuwegungsplanung (Stand: 19.11.2021),

dWR3 - Direkter Wirkraum 3 als Entsprechung zu den Bereichen mit sicherheitstechnisch bedingtem Gehölzschnittbedarf im Schutzstreifen,

dWR4 - Direkter Wirkraum 4 als Entsprechung der Leitungstrasse im Schutzstreifen mit dauerhafter anlage- und betriebsbedingter Wirkung (insbesondere als Barriere, durch Gefährdung gegenüber Kollision und Stromschlag).

1.1 Säugetiere (Mammalia)

1.1.1 Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Baumquartiere nutzen“

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL					
Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Baumquartiere nutzen“					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen		
			EHZ	Populationsgröße	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	1	U2	113 MTBQ	
Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	-	2	U2	111 MTBQ	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	3	U1	123 MTBQ	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	U1	82 MTBQ	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	-	2	U1	119 MTBQ	
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U2	113 MTBQ	
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1	89 MTBQ	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	U2	130 MTBQ	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	U1	121 MTBQ	
Zweifarbflfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	D	G	XX	83 MTBQ	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	FV	126 MTBQ	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Verbreitung im eWR		☒ Nachgewiesen im Umfeld	☒ Potenziell möglich		
Aktuelle Artnachweise sind im UG nicht bekannt (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (Anlage A) konnte auf Grundlage der vorliegenden Lebensraumpotenzialabschätzung (SWECO 2021c) ein jeweiliges Lebensraumpotenzial im eWR nicht ausgeschlossen werden. Detaillierte Angaben zu nächstgelegenen Nachweisen können den jeweiligen Angaben in der Tabelle A1 in der Anlage A entnommen werden.					
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR					
Nach SWECO (2021c) ist ein Lebenstättenpotenzial (Zwischen-, Sommer-, Männchenquartiere) in alten an Biotopbäumen reichen Baumbeständen der „Lache“ (Kopfweiden, Schwarz-Erlen, Gemeine Eschen) sowie den älteren und abgängigen Windschutzgehölzen aus Hybrid-Pappeln für die Baumquartier nutzenden Arten nicht auszuschließen. Für Winterquartiere in Gebäuden, Heizungsräumen, Kellern und unterirdischen Hohlräumen liegen aktuell im UG keine Hinweise vor. Diese sind potenziell am ehesten in der Ortslage Rehestädt zu vermuten. Für einige Arten (Mopsfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus) besteht aber ein gewisses Potenzial an Baumquartieren, die auch in den Wintermonaten (insbesondere in milden Wintern, während winterlicher Warmphasen) genutzt werden. Nahrungshabitatpotenzial liegt in der strukturreichen Niederung des Rehestädter Baches mit seinen Grünlandbeständen, Staudensäumen, Gebüsch und feldgehölzartigen Baumbeständen sowie dem mit Gehölzen bestandenen Bachlauf und den Schilfbeständen und Kleingewässern vor. Auch im gehölzbestandenen Grünland der „Lache“ sind Nahrungshabitatpotenziale gegeben. Das UG kann zusätzlich als Transfergebiet zwischen Winter-/ Sommerquartieren angenommen werden.					
2.3 Begründung der Gildenbetrachtung					

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Baumquartiere nutzen“	
Die betrachteten Fledermausarten können innerhalb des eWR als eine potenzielle Lebensgemeinschaft angenommen werden. Auf Grund stark angeglicher Bedürfnisse an die räumlichen, funktionalen und strukturellen Habitatbedingungen und das damit verbundene Nutzungsverhalten kann die Einstufung und gemeinschaftliche Bewertung in einer Gildenbetrachtung als gerechtfertigt angesehen werden.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Quartierrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Wochenstuben sind im Bereich des eWR nicht zu erwarten. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der sommerlichen Reproduktionsphase der Arten ist vorsorglich im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung während der Reproduktion ausgeschlossen (vgl. WA6). Eine Gefährdung von ruhenden Tieren (durch WA6 in Sommer-, Zwischen-, Männchenquartieren, aber auch Winterquartieren z.B. der Mopsfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus) ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen VA5 (Voruntersuchung und ökologische Fällbegleitung) und VA6 (Minimierung der Flächeninanspruchnahme) vorhabenbedingt weitgehend auszuschließen. Bei Fund von Tieren während der Baumfällarbeiten in der „Lache“ erfolgen ggf. Umsiedlungen in benachbarte, von den Bautätigkeiten unbeeinflusste Baumhöhlen. Für noch aktive Tiere während der herbstlichen Schwarmzeit und der Einwanderung in die Winterquartiere wird die Bauzeitenregelung mit dem Gebot der Arbeit während der Tageslichtzeiten (VA4) wirksam (vgl. WA2). Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7, vgl. LLUR 2013). Die sich nicht bewegenden in den Luftraum ragenden Anlagenteile können von Fledermäusen artspezifisch geortet und damit umflogen werden. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten VA5 Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Vorsorglich: VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial (insbesondere Sommer-, Zwischen- und Männchenquartiere, mglw. Winterquartiere für z.B. Mopsfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus) ist	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Baumquartiere nutzen“	
innerhalb des dWR3 (Bereiche mit Baumschnittbedarf in der „Lache“, vgl. WA6) auf Grund des Vorhandenseins an geeigneten Höhlen-/ Totbäumen mit zahlreichen Spechthöhlen, natürlichen Fäulnishöhlen, Rindenabplatzungen usw. nicht auszuschließen (vgl. SWECO 2021c). Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Arten geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Zu beachten ist zusätzlich, dass die sicherheitstechnisch notwendigen Maximalhöhen für die nördliche Baumreihe in der „Lache“ auf 9 m und für die südliche auf 6 m festgelegt sind (vgl. Wirkfaktor WA6). Es erfolgt daher kein Komplettverlust durch Rodung der Bestandsgehölze, sondern eine durch regelmäßige Schnittmaßnahmen erreichte Höhenbegrenzung. Hierbei sind neben relativ schnittverträglichen Gemeinen Eschen und Schwarz-Erlen auch schon im Bestand als Kopfbäume ausgebildete Weidenarten betroffen. Die Schnittmaßnahmen erfolgen behutsam mit der Zielsetzung die betroffenen Bestandsgehölze und darin bestehende Biotopstrukturen (z.B. Spechthöhlen, natürliche Baumhöhlen, Mulmtaschen, Rindenabplatzungen, stehendes Totholz) so weit wie möglich zu erhalten und zu sichern. Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und bleibt in unveränderter Form erhalten. Die im Rahmen der Voruntersuchung und ökologische Fällbegleitung (VA5) festgestellten Quartiere werden durch die Maßnahme CEF2 (Anlage von Ersatzquartieren) vorgezogen ausgeglichen. Die Anzahl der Ersatzquartiere richtet sich dabei nach dem durch die Voruntersuchung festgestellten Bedarf. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA5	Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
CEF2 Anlage von Ersatzquartieren für baumbewohnende Fledermäuse	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Vegetationsperiode ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 vorsorglich eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für schwärmende und wandernde bzw. in die Winterquartiere einfliegende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen durch optische/ akustische Reize und die Anwesenheit von Menschen für flugaktive und z.B. jagende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Im Umfeld potenzieller Winterquartiere in Gebäuden in der Ortslage Rehestädt erfolgen keine Bautätigkeiten. Für potenzielle Zwischenquartiere während der Schwarmzeit sowie Einwanderung in die Winterquartiere oder Winterquartiere (z.B. der Mopsfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus) in Baumquartieren ist davon auszugehen, dass die Tiere ggf. baustellennahe Gehölzbestände meiden bzw. in störunbeeinflusste Quartiere ausweichen.	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Baumquartiere nutzen“	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Vorsorglich:</i>	
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Fledermausarten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) ☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier	

1.1.2 Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Quartiere in und an Gebäuden sowie anderen anthropogenen Strukturen nutzen“

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL					
Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Quartiere in und an Gebäuden sowie anderen anthropogenen Strukturen nutzen“					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen		
			EHZ	Populationsgröße	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	1	U2	113 MTBQ	
Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	-	2	U2	111 MTBQ	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	3	U1	123 MTBQ	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	U1	82 MTBQ	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	-	2	U1	119 MTBQ	
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U2	113 MTBQ	
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	V	2	FV	69 VK/WS	
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1	89 MTBQ	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	U2	130 MTBQ	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	U1	121 MTBQ	
Zweifarbflfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	D	G	XX	83 MTBQ	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	FV	126 MTBQ	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Verbreitung im eWR		☒ Nachgewiesen im Umfeld	☒ Potenziell möglich		
Aktuelle Artnachweise sind im UG nicht bekannt (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (Anlage A) konnte auf Grundlage der vorliegenden Lebensraumpotenzialabschätzung (SWECO 2021c) ein jeweiliges Lebensraumpotenzial im eWR nicht ausgeschlossen werden. Detaillierte Angaben zu nächstgelegenen Nachweisen können den jeweiligen Angaben in der Tabelle A1 in der Anlage A entnommen werden.					
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR					
Nach SWECO (2021c) ist ein Lebenstättenpotenzial (Sommer-, Zwischen-, Männchenquartiere, mglw. Wochenstuben) für gebäudebewohnende Arten in den Gebäudekomplexen des „Gewerbeparks Ichershausen-Thörey“ und der Ortslage Rehestädt gegeben. Für Winterquartiere in Gebäuden, Heizungsräumen, Kellern und unterirdischen Hohlräumen liegen aktuell im UG keine Hinweise vor. Diese sind potenziell am ehesten in der Ortslage Rehestädt zu vermuten. Nahrungshabitatpotenzial liegt insbesondere in der strukturreichen Niederung des Rehestädter Baches mit seinen Grünlandbeständen, Staudensäumen, Gebüsch und feldgehölzartigen Baumbeständen sowie dem mit Gehölzen bestandenen Bachlauf und den Schilfbeständen und Kleingewässern vor. Auch im gehölzbestandenen Grünland der „Lache“ sind Nahrungshabitatpotenziale gegeben. Das UG kann zusätzlich als Transfergebiet zwischen Winter-/ Sommerquartieren angenommen werden.					
2.3 Begründung der Gildenbetrachtung					
Die betrachteten Fledermausarten können innerhalb des eWR als eine potenzielle Lebensgemeinschaft angenommen werden. Auf Grund stark angeglicher Bedürfnisse an die räumlichen, funktionalen und					

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Quartiere in und an Gebäuden sowie anderen anthropogenen Strukturen nutzen“	
strukturellen Habitatbedingungen und das damit verbundene Nutzungsverhalten kann die Einstufung und gemeinschaftliche Bewertung in einer Gildenbetrachtung als gerechtfertigt angesehen werden.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
In potenzielle Quartiere im Bereich von Gebäuden und anthropogenen Strukturen im eWR wird vorhabenbedingt durch die Errichtung der Freileitung nicht eingegriffen (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der VA6. Für noch aktive Tiere während der herbstlichen Schwarmzeit und der Einwanderung in die Winterquartiere wird die Bauzeitenregelung mit dem Gebot der Arbeit während der Tageslichtzeiten (VA4) wirksam (vgl. WA2). Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7, vgl. LLUR 2013). Die sich nicht bewegenden in den Luftraum ragenden Anlagenteile können von Fledermäusen artspezifisch geortet und damit umflogen werden. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
In potenzielle Quartiere im Bereich von Gebäuden und anthropogenen Strukturen im eWR wird vorhabenbedingt durch die Errichtung der Freileitung nicht eingegriffen (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen und Verluste von Lebensstätten ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der VA6. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Fledermausgilde „Fledermäuse – Arten, die Quartiere in und an Gebäuden sowie anderen anthropogenen Strukturen nutzen“	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Vegetationsperiode ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 vorsorglich eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen (WA4). Im Umfeld potenzieller Sommer-, Zwischen- und Männchenquartiere und mglw. Winterquartiere (Gebäudeinneres, Kellerräume) im Gewerbepark Thörey und der Ortslage Rehestädt erfolgen keine Bautätigkeiten. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für schwärmende und wandernde bzw. in die Winterquartiere einfliegende Tiere sichergestellt. Infolge der Maßnahme VA6 wird auch der Baustellenverkehr innerhalb des „Gewerbeparks Ichtershausen-Thörey“ minimiert, in dem eine zunächst angedachte Baustraßennutzung südlich der Garantstraße nicht realisiert wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind innerhalb der potenziellen Quartiere der gebäudebewohnenden Arten daher nicht zu erwarten. Die Bautätigkeit wird zusätzlich auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass auch Störungen durch optische/ akustische Reize und die Anwesenheit von Menschen für flugaktive und z.B. jagende Tiere ausgeschlossen werden. Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Vorsorglich:</i>	
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Fledermausarten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

1.1.3 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL				
Einzelartbetrachtung Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen	
			EHZ	Populationsgröße
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	75 MTBQ
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Verbreitung im eWR ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich				
Aktuelle Artnachweise sind im UG nicht bekannt (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Das UG tangiert im nördlichen Abschnitt den 3.000 m-Puffer um das Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 22 „Kleinrettbach“ (MAMMEN & MAMMEN 2017). Potenziell für die Art geeignete Bodenverhältnisse sind mit den anzunehmenden Tschernosemen, Pararendzinen und Kolluvisolen aus verwitterten Keupertongestein mit mehr oder weniger mächtiger Lössauflage gegeben (vgl. TLUG 2009g). Der südlich des Schwerpunktgebietes verlaufende Apfelstädter Bach und die daran orientierten Siedlungen Wandersleben, Apfelstädt, Neudietendorf) sowie die südlich davon querende Bundesautobahn 4 können grundsätzlich als Ausbreitungshindernisse angesehen werden. Trotzdem sind die Ackerflächen des UG auf Grund ihrer pedologischen Ausstattung als potenzielle Lebensräume einzustufen (vgl. SWECO 2021c).				
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR				
Der Feldhamster ist zur Anlage seiner Wohnbauten an leichtgrabbare, tiefgründige Böden angewiesen, die eine Überwinterung im Frost freien Bodenbereich ermöglichen. Daher besteht auch eine Meinung von Böden, die oberflächennah durch Grund- und Stauwasser geprägt werden. In Thüringen ist die Art weitgehend an tiefgründige (> 1,2 m tiefe) Lössböden, wie Tschernoseme und Pararendzinen des innerthüringer Ackerhügellandes gebunden (TLUG 2009g). Lebensraumpotenzial ist innerhalb des eWR insbesondere im Umfeld der „Lache“ durch die Geländebegehung bestätigt (SWECO 2021c). Für die jeweils tatsächliche Nutzung durch die Art sind jedoch auch die Feldfrüchte des jeweiligen Jahres zu beachten. Feldhamster nutzen dabei neben Getreidefeldern, insbesondere in den Frühjahrs- und Sommermonaten auch Futterpflanzen (Luzerne und andere Leguminosen, Rüben, Kartoffeln) sowie Stauden der Randstreifen und angrenzender Ruderalfluren zum Nahrungserwerb (vgl. HOFMANN 2004, DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2019). Die Tiere profitieren dabei auch von der Anlage von Blühstreifen in der Ackerflur (TLL 2011).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials und der räumlichen Nähe eines Schwerpunktorkommens (nördlicher Teil des eWR im 3.000 m-Puffer um das Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 22 „Kleinrettbach“, vgl. MAMMEN & MAMMEN 2017) wird die Art vorsorglich betrachtet. Lebensraumpotenzial ist auf Grund der pedologischen Verhältnisse insbesondere auf Ackerflächen im Umfeld der „Lache“ gegeben (vgl. SWECO 2021c). Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (VA1) erfolgen Kontrollen der Baufelder (Baustraßen, Montageplätze, vgl. WA1, WA5) auf diesen Ackerstandorten vor der Baufeldfreimachung und dem Baubeginn auf Lebensstätten des Feldhamsters. Ggf. werden Lebensstätten im direkten Wirkraum (dWR1 und dWR2) und unmittelbar angrenzenden Flächen des eWR ausgezäunt und bauzeitlich gesichert (Ausweisung von Tabuzonen). Zu beachten ist eine grundsätzliche Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der VA6. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Vegetationsperiode ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine Beeinträchtigung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.				

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
	sen (WA4). Für noch aktive Tiere vor Eintritt der Winterruhe im Umfeld der Baustellen wird die Bauzeitenregelung mit dem Gebot der Arbeit während der Tageslichtzeiten (VA4) wirksam. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötung durch baubedingte Fallenwirkung (WA2) wird die Maßnahme VA8 umgesetzt. Die ökologische Bauüberwachung (VA1) dient auch der Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes. Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7). Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich: VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautablezonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) VA8 Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials und der räumlichen Nähe eines Schwerpunktorkommens (nördlicher Teil des eWR im 3.000 m-Puffer um das Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 22 „Kleinrettbach“, vgl. MAMMEN & MAMMEN 2017) wird die Art vorsorglich betrachtet. Lebensraumpotenzial ist auf Grund der pedologischen Verhältnisse insbesondere auf Ackerflächen im Umfeld der „Lache“ gegeben (vgl. SWECO 2021c). Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (VA1) erfolgen Kontrollen der Baufelder (Baustraßen, Montageplätze, vgl. WA1, WA5) auf diesen Ackerstandorten vor der Baufeldfreimachung und dem Baubeginn auf Lebensstätten des Feldhamsters. Ggf. werden Lebensstätten im direkten Wirkraum (dWR1 und dWR2) und unmittelbar angrenzenden Flächen des eWR ausgezäunt und bauzeitlich gesichert (Ausweisung von Tabuzonen). Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der VA6. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind bauzeitlich befristet. Nach der Baufeldberäumung stehen die Acker-/ Grünlandflächen im dWR2 (Baueinrichtungsflächen, Baustraßen) der Art wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die dauerhaften Flächenverluste im dWR1 sind auf Grund der geringen Flächengrößen als marginal einzuschätzen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Art von mittelfristig durch die Agrarbetriebe in der ausgeräumten Ackerlandschaft westlich des „Gewerbeparks Ichtershausen-Thörey“ umzusetzenden Agrarstrukturaufwertungen profitieren wird. Die ökologische Bauüberwachung (VA1) dient auch der Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich: VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) <i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein <i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials und der räumlichen Nähe eines Schwerpunktorkommens (nördlicher Teil des eWR im 3.000 m-Puffer um das Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 22 „Kleinrettbach“, vgl. MAMMEN & MAMMEN 2017) wird die Art vorsorglich betrachtet. Lebensraumpotenzial ist auf Grund der pedologischen Verhältnisse insbesondere auf Ackerflächen im Umfeld der „Lache“ gegeben (vgl. SWECO 2021c). Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Vegetationsperiode ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 vorsorglich eine vorhabenbedingte Störung (WA4) während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (VA1) erfolgen Kontrollen der Baufelder (Baustraßen, Montageplätze) auf diesen Ackerstandorten vor der Baufeldfreimachung und dem Baubeginn auf Lebensstätten des Feldhamsters. Ggf. werden Lebensstätten im unmittelbar angrenzenden Flächen des eWR ausgezäunt und bauzeitlich gesichert (Ausweisung von Tabuzonen). Die Bautätigkeit wird zusätzlich auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass auch Störungen durch optische/ akustische Reize und die Anwesenheit von Menschen für die überwiegend nachtaktiven Tiere während der Phase vor Eintritt der Winterruhe ausgeschlossen werden. In den potenziellen Winterquartieren sind keine baubedingten erheblichen Störungen zu erwarten. Zu beachten ist hierbei auch die Vermeidungsmaßnahme VA6, die die störbeeinflussten Bereiche minimiert (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung). Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installation einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein <i>Vorsorglich:</i> VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) <i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein <i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen.	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		
Verslechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja	☒ Nein Prüfung endet hier

1.1.4 Wolf (*Canis lupus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL				
Einzelartbetrachtung Wolf (<i>Canis lupus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen	
			EHZ	Populationsgröße
Wolf <i>Canis lupus</i>	1	1	k.A.	k.A.
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Verbreitung im eWR ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich				
Aktuelle Artnachweise sind im UG nicht bekannt (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Nächstgelegene Artnachweise liegen aus dem Standortübungsplatz Ohrdruf aus den Jahren 2017 und 2019 vor (UNB 2019, Datenbereitstellung: 09.08.2019). Hier besteht das bisher einzige bestätigte Rudel Thüringens. Nach mehrfachem Nachweis von Hybridisierung mit dem Haushund wurde im Monitoringjahr 2020/2021 im Gebiet des Rudels der erste genetisch bestätigte Wolfswachstum belegt. Nach TMUEN (2021) bestand das Rudel neben dem Elternpaar aus 5 Welpen. Nachdem die Fähe seit Februar 2021 nicht mehr nachgewiesen werden konnte, sind bis September 2021 noch der Rüde und mindestens ein Jungtier am Standort anzunehmen.				
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR				
Artspezifisch besteht keine besondere Bindung an bestimmte Lebensräume. Limitierende Faktoren für die Ansiedlung sind die Nahrungsverfügbarkeit sowie vorhandene störungsarme Rückzugsräume für die Jungenaufzucht (KOERNER 2013). Der Wolf ist störungsempfindlich, v.a. zur Trag- und Wurfzeit sowie während der Welpenaufzucht und meidet i.d.R. die Nähe zu Menschen, nicht aber menschliche Strukturen (vgl. REINHARDT & KLUTH 2007, REINHARDT et al. 2018). Auf Grund der Störvorbelastung im UG (Wohnsiedlungsnähe, Gewerbe-/ Industriebetrieb, Baustellenbetrieb) und der Strukturarmut (ausgeräumte, struktur- und gehölzarme Agrarlandschaft) ist ein Kernterritorium mit Wurfhöhlen auszuschließen (vgl. SWECO 2021c). Das UG gehört nicht zu den Gebieten mit besonderer Habitateignung (KRAMER-SCHADT et al. 2020). Eine Jagdhabitatnutzung ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist der Durchzug von Einzeltieren anzunehmen.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Auf Grund der Habitatausstattung im eWR können Quartiere der Art und damit verbundene baubedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden (bezüglich WA1, WA5, WA6, WA4). Jedoch ist eine Anwesenheit während der Jagd sowie von durchziehenden Tieren möglich. Bezüglich der nachtaktiven Tiere ist hierbei das generelle Verbot der Nachtarbeit (VA4) zu beachten. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötung durch baubedingte Fallenwirkung (WA2) wird die Maßnahme VA8 umgesetzt. Auch die ökologische Bauüberwachung (VA1) wird artspezifisch wirksam. Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten VA8 Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen				

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Auf Grund der Habitatausstattung im eWR können Quartiere der Art und damit verbundene baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (bezüglich WA1, WA5, WA6). Eine potenzielle Anwesenheit der Art beschränkt sich auf aktiv im Gebiet jagende bzw. durchziehende Tiere (vgl. WA2). Eine besondere Bedeutung des eWR als Nahrungshabitat i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei für das Revier im Bereich des Standortübungsplatz Ohrdruf nicht erkennbar. Baubedingte Beeinträchtigungen sind dabei bauzeitlich befristet. Die betroffenen Flächen stehen der Art nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder uneingeschränkt zur Verfügung.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	☐ Ja ☒ Nein
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	☐ Ja ☒ Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	☒ Ja ☐ Nein
Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Auf Grund der Habitatausstattung im eWR können Quartiere der Art und damit verbundene baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (vgl. WA4). Eine potenzielle Anwesenheit der Art beschränkt sich auf aktiv im Gebiet jagende bzw. durchziehende Tiere. Eine besondere Bedeutung des eWR als Nahrungshabitat i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei für das Revier im Bereich des Standortübungsplatz Ohrdruf nicht erkennbar. Es liegen ausreichend, besser geeignete Jagdhabitats im direkten Umfeld des Kernrevieres zur Verfügung.	
Die Bautätigkeit wird auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass baubedingte Störungen durch optische/ akustische Reize und die Anwesenheit von Menschen für die nachtaktiven Tiere nicht relevant werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)	
VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	Prüfung endet hier

1.2 Kriechtiere (*Reptilia*)

1.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL				
Einzelartbetrachtung Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen	
			EHZ	Populationsgröße
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	3	FV	188 MTBQ
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Verbreitung im eWR ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich				
Aktuelle Artnachweise sind im UG nicht bekannt (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Der eWR liegt im Verbreitungsgebiet der Art (vgl. TLUG 2009j). Nachweise liegen aus der Ortsrandlage Haarhausen sowie vom Kalkberg südwestlich des UG vor (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Nach SWECO GMBH (2021c) sind auch innerhalb des eWR Lebensraumpotenziale im Bereich der extensiv bewirtschafteten Stauden- und Ruderalfluren in der Niederung des Rehestädter Baches („Schlammgraben“, „Riethgraben“) und des „Gewerbeparks Ichttershausen-Thörey“ (Bauerwartungsland, randliche Staudenfluren) gegeben.				
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR				
Als Sommerhabitat der Zauneidechse können insbesondere die Flächen mit Ruderalfluren trockenwarmer Standorte bzw. ruderaler Grünlandflächen/ -brachen innerhalb des UG angesehen werden. Insbesondere sind die regelmäßig sonnenexponierten Gebüsch- und Gehölzränder sowie Steinblöcke als geeignete Verstecke vorhanden. Die leichtgrabbaren, feinerdreichen Bodenverhältnisse (insbesondere der Bodenaufschüttungen im Bereich des Gewerbeparks, sowie in Hangböschungen des Rehestädter Baches) können dabei beim Vorhandensein von Vegetationsfehlstellen oder bei schütterer Vegetation auch als geeignete Eiablageplätze gelten. Den Bodenaufschüttungen im Gewerbepark kommt auch eine besondere Qualität als potenzielle Winterquartiere zu (vgl. TLUG 2009j).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Die Eingriffsbereiche des dWR1 und des dWR2 befinden sich vollständig in Intensivackerflächen bzw. kleinflächig in einem Graben und nitrophilem Grünland (vgl. WA1, WA5), denen artspezifisch kein Lebensraumpotenzial zukommt. Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (VA1) erfolgen Kontrollen der an die Baufelder (Baustraßen, Montageplätze) angrenzenden Flächen vor der Baufeldfreimachung und dem Baubeginn auf Lebensraumpotenzial und Anwesenheit von Exemplaren der Art. Ggf. werden Lebensräume in unmittelbar angrenzenden Flächen des eWR ausgezäunt und bauzeitlich gesichert (Ausweisung von Tabuzonen, vgl. WA2). Zu beachten ist eine grundsätzliche Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der VA6. So dass eine Baustraßennutzung südlich der Garantstraße im Bereich von Ruderalfluren, die als potenzielle Lebensräume infrage kommen, nicht realisiert wird. Baubedingte Gefährdungen in diesem Bereich können hierdurch ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7). Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich:				

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
VA1 VA6	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Baubezugszonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Die Eingriffsbereiche des dWR1 und des dWR2 befinden sich vollständig in Intensivackerflächen bzw. kleinflächig in nitrophilem Grünland und einem Graben (vgl. WA1, WA5), denen artspezifisch kein Lebensraumpotenzial zukommt. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 wird die Flächeninanspruchnahme dabei so minimiert, dass eine Baustraßennutzung südlich der Garantstraße im Bereich von Ruderalfluren, die als potenzielle Lebensräume infrage kommen, nicht realisiert wird. Baubedingte Beeinträchtigungen von Lebensstätten der Art können hierdurch ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
<i>Vorsorglich:</i>	
VA1 VA6	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Baubezugszonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Grundsätzlich ist artspezifisch von einer geringen Relevanz baubedingter Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, vgl. WA4) auszugehen (vgl. SCHNEWEISS et al. 2014). Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
<i>Vorsorglich:</i>	
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Baubezugszonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	☐ Ja ☒ Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

1.3 Käfer (Coleoptera)

1.3.1 Eremit (*Osmoderma eremita*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL				
Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen	
			EHZ	Populationsgröße
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	2	3	U2	24 MTBQ
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Verbreitung im eWR ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich				
Aktuelle Artnachweise sind im UG nicht bekannt (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Ältere Baumbestände, die als Brutbäume in Frage kommen könnten, sind vor allem im Galeriewaldbestand der „Lache“ vorhanden. Während der Begehung zur Lebensraumpotenzialanalyse ergaben sich hier innerhalb des eWR Hinweise auf Vorkommen von Rosenkäfern durch Mulm- und Kotansammlungen an verschiedenen Stammfüßen (vgl. SWECO 2021c). Da Rosenkäfer wegen ähnlicher ökologischer Einnischung mit Eremiten syntop in Baumhöhlen siedeln, lassen Vorkommen der Gattungen <i>Protaetia</i> oder <i>Cetonia</i> eine grundsätzliche Eignung auch für den Eremiten annehmen (vgl. STEGNER 2014, STEGNER et al. 2009), so dass ein Lebensraumpotenzial im Baumbestand der „Lache“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.				
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR				
Die artspezifischen Lebensraumpotenziale beschränken sich auf Baumbestände im Bereich der „Lache“ (vgl. SWECO 2021c). Hierbei sind neben Altbeständen an Gemeinden Eschen, Schwarz-Erlen und als Kopfbäume gezogene Weidenarten auch angrenzende Hybrid-Pappelbestände betroffen. Potenziell ist von einer vernetzten, lokalen Population der „Lache“ auszugehen. Der hier bestehende Baumbestand kann daher in seiner Gesamtheit als potenzielle Lebensstätte der Art angesehen werden. Zu beachten ist die enge Bindung der xylobionten Käferart an ihre Lebensstätten während der gesamten Lebensphase (vgl. STEGNER et al. 2009, STEGNER 2014). Wichtig sind hierbei alte Fäulnishöhlen und Mulmtaschen in denen der Entwicklungszyklus der Art über Eiablage, Larval- und Puppenstadium seiner gesamten Zeitspanne von 4 bis 5 Jahren unbeeinträchtigt ablaufen kann.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartierbäumen (WA6) ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen VA5 (Voruntersuchung und ökologische Fällbegleitung) und VA6 (Minimierung der Flächeninanspruchnahme) vorhabenbedingt weitgehend auszuschließen. Bei Fund von Tieren während der Baumfällarbeiten in der „Lache“ erfolgen ggf. Umsiedlungen in benachbarte, von den Bautätigkeiten unbeeinflusste Baumhöhlen. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der sommerlichen Flugphase der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von adulten Tieren, die aus den potenziellen Brutbäumen ausfliegen, ausgeschlossen (WA2). Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7).				

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
<i>Vorsorglich:</i>	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA5	Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Lebensstätten sind in dem von den Gehölzschnittmaßnahmen (Wirkfaktor WA6) betroffenen Beständen der „Lache“ nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine tatsächliche Betroffenheit lässt sich aber erst im Rahmen der geplanten Voruntersuchungen und ökologischen Fällbegleitung (VA5) feststellen. Die Flächeninanspruchnahme (WA6) wird durch Maßnahme VA6 auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Zu beachten ist, dass die sicherheitstechnisch notwendigen Maximalhöhen für die nördliche Baumreihe in der „Lache“ auf 9 m und für die südliche auf 6 m festgelegt sind. Es erfolgt daher kein Kompletterverlust infolge Rodung der Bestandsgehölze im Sicherheitsstreifen, sondern eine durch regelmäßige Schnittmaßnahmen erreichte Höhenbegrenzung. Hierbei sind neben relativ schnittverträglichen Gemeinen Eschen und Schwarz-Erlen auch schon im Bestand z.T. als Kopfbäume ausgebildete Weidenarten betroffen. Von einem kompletten Verlust der Biotopbäume auch im Eingriffsbereich ist daher nicht auszugehen. Biotopbaumstrukturen, wie natürliche Fäulnishöhlen, Mulmtaschen und stehendes Totholz, wird im sicherheitstechnisch möglichen Rahmen geschont und erhalten. Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und bleibt in unveränderter Form erhalten. Somit ist davon auszugehen, dass die Funktionalität der Gesamtlebensstätte der potenziellen Population im räumlichen Zusammenhang der „Lache“ weiterhin erhalten bleibt. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
<i>Vorsorglich:</i>	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA5	Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet.	
Grundsätzlich ist artspezifisch von einer geringen Relevanz baubedingter Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, vgl. WA4) auszugehen. Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	
☒ Ja ☐ Nein	
<i>Vorsorglich:</i>	
VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	
☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	
☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	
☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier	

1.3.2 Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL					
Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen	
				EHZ	Populationsgröße
Großer Eichenbock <i>Cerambyx cerdo</i>		1	0	k.A.	k.A.
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Verbreitung im eWR		☒ Nachgewiesen (Hinweis auf erlo- schenes Vorkom- men)		☒ Potenziell möglich	
Die Art gilt nach TLUG (2009a) und WEIGEL (2021) in Thüringen als ausgestorben. Aktuell liegen keine Artnachweise aus dem UG und dessen Umfeld vor (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Während der Begehung zur Lebensraumpotenzialanalyse ergaben sich innerhalb des eWR Hinweise auf die Art durch Fraßspuren an einem abgestorbenen Eichenstumpf südlich des Gewerbeparks (vgl. SWECO 2021c). Ein isoliertes, sporadisches Vorkommen könnte auf Verbringung und Lagerung von Schlagholz im Gewerbepark zurückgehen. Im direkten Umfeld befindet sich eine lebende Alteiche, die als Brutbaum in Frage kommen könnte (vgl. STEGNER 2014). Ein Lebensraumpotenzial kann im Vorhabenswirkraum daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.					
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR					
Die artspezifischen Lebensraumpotenziale beschränken sich auf eine Alteiche (<i>Quercus robur</i>), die sich unmittelbar südlich des Gewerbeparks in Randlage zur Ackerflur befindet. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Eichenstumpf, der alte Fraßspuren und damit Hinweise auf die Art zeigt (vgl. SWECO 2021c). Außerhalb dieses Standortes wurden keine geeigneten Brutbäume der Art innerhalb des eWR festgestellt. Zu beachten ist die enge Bindung der xylobionten Käferart an ihre Lebensstätten in Eichen (<i>Quercus robur</i>, <i>Q. petraea</i>, vgl. STEGNER 2014).					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Eine Gefährdung der potenziellen Lebensstätte in der Alteiche südlich des „Gewerbeparks Ichtershausen-Thörey“ ist vorhabenbedingt auszuschließen, da sich diese außerhalb der direkten Wirkräume mit Flächeninanspruchnahme (vgl. dWR1, dWR2, dWR3 und WA1, WA5, WA6) befindet. Unter Beachtung der Maßnahme VA6 (Minimierung der Flächeninanspruchnahme) ist eine Sicherung des Standortes und damit der potenziell anwesenden Tiere gewährleistet. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der sommerlichen Flugphase der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von adulten Tieren, die aus dem potenziellen Brutbaum ausfliegen, ausgeschlossen (WA2). Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7). Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich: VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode					

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Eine Gefährdung der potenziellen Lebensstätte in der Alteiche südlich des „Gewerbeparks Ichtershausen-Thörey“ ist vorhabenbedingt auszuschließen, da sich diese außerhalb der direkten Wirkräume mit Flächeninanspruchnahme (vgl. dWR1, dWR2, dWR3 und WA1, WA5, WA6) befindet. Unter Beachtung der Maßnahme VA6 (Minimierung der Flächeninanspruchnahme) ist eine Sicherung des Standortes und damit der potenziellen Lebensstätte gewährleistet. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich:	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet. Grundsätzlich ist artspezifisch von einer geringen Relevanz baubedingter Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen) auszugehen (WA4). Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich:	
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	☐ Ja ☒ Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

1.4 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

1.4.1 Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL				
Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL D	RL TH	Erhaltungszustand Thüringen	
			EHZ	Populationsgröße
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	2	3	U1	11 MTBQ
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Verbreitung im eWR ☐ Nachgewiesen ☒ Potenziell möglich Aktuelle Artnachweise liegen aus dem UG nicht vor (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Aus dem vom UG betroffenen MTB sind historische Artnachweise bekannt (TLUG 2009ac). Entsprechend SWECO (2021c) ist ein Lebensraumpotenzial innerhalb des eWR nicht grundsätzlich auszuschließen.				
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im eWR				
Die Art gilt als unstet und mobil. Sie besiedelt besonnte, nasse Staudenfluren an Wiesengraben, Bach und Flussufern einschließlich Kies- und Schuttflure, feuchte Niederungen, Schlagfluren und Hochwasersedämme sowie Ruderalstellen wie Bahndämme, verwilderte Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Ackerbrachen und ehemalige Tagebaue (ARNDT & HÄNDEL 2014a). Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Raupenfutterpflanzen, wie Nachtkerzen- und Weidenröschen-Arten (<i>Oenothera spec.</i> , <i>Epilobium spec.</i> , vgl. HERMANN & TRAUTNER 2011). Entsprechend geeignete Standorte können u.a. auf zwischenzeitlichen Brachen im „Gewerbepark Ichttershausen-Thörey“ sowie auf zwischenzeitlich mit Pioniervegetation bestandenen Baufeldern im Baustellenbereich nach SWECO (2021c) im Wirkraum des Vorhabens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials im eWR erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung. Für die direkten Wirkräume mit Flächeninanspruchnahme (vgl. dWR1, dWR2, dWR3 und WA1, WA5, WA6) ist anzunehmen, dass sie aktuell kein Lebensraumpotenzial für die Art aufweisen. Diesbezügliche Gefährdungen sind daher weitgehend auszuschließen. Vorsorglich wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von z.B. wandernden Raupen ausgeschlossen (WA2). Anlage- und betriebsbedingt sind artspezifisch keine Gefährdungspotenziale erkennbar (WA7). Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich: VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode				

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Einzelartbetrachtung Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials im eWR erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung.	
Für die direkten Wirkräume mit Flächeninanspruchnahme (vgl. dWR1, dWR2, dWR3 und WA1, WA5, WA6) ist anzunehmen, dass sie aktuell kein Lebensraumpotenzial für die Art aufweisen. Diesbezügliche Beeinträchtigungen von Lebensstätten sind daher auszuschließen. Vorsorglich wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ Ja ☐ Nein
Vorsorglich:	
VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)	
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ Ja ☒ Nein
Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?	☒ Ja ☐ Nein
Die Funktionalität der potenziell im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials im eWR erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung.	
Grundsätzlich ist artspezifisch von einer geringen Relevanz baubedingter Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen) auszugehen (WA4). Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ Ja ☒ Nein
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ Ja ☒ Nein
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?	☐ Ja ☒ Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein
Prüfung endet hier	

2 Europäische Vogelarten (Aves)

Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes:

Schutzstatus - EU-ASchV (Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verb. mit Verordnung (EU) 1320/ 2014 - EU-Artenschutzverordnung): **Anh. A** – Art des Anhang A, **VSRL** (Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4; **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14, **BArtSchV** (Bundesartenschutzverordnung): **b** – besonders geschützte Art nach § 1 Satz 1, **s** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2;

Gefährdung: RL D (Rote Listen der Bundesrepublik (D) nach RYSLAVY et al. 2020)/ **RL TH** (Rote Liste des Freistaates Thüringen (TH) nach JAEHNE et al. 2021)/ **RL D W** (Rote Listen der Bundesrepublik (D) wandernde Vögel nach HÜPPOP et al. 2013): **0** – ausgestorben, **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **4** – potentiell gefährdet, **G** – Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **V** – Art der Vorwarnliste, - - ungefährdet, **D** – Daten unzureichend, **R** – seltene Art;

EHZ TH – Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016): **A** – sehr guter Erhaltungszustand, **B** – guter Erhaltungszustand, **C** – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand),

Brutstatus im eWR: BV – Brutvogel, **RV** – Rastvogel, **NG** – Nahrungsgast, **GV** – Gastvogel, **BP** – Brutpaare, **BR** – Brutreviere, **RR** – Rufreviere, **ÜF** – Überflug, **BK** – Brutkolonie, **max.** – maximal, **Ind.** – Individuen;

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren:

WA1 - Baubedingte Flächeninanspruchnahmen/ Veränderung von Vegetation und Boden/ Untergrund für Bauflächen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen sowie Bauzufahrten zu den Maststandorten,

WA2 - Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung, Mortalität durch Bautätigkeit und Transportvorgänge,

WA4 - Baubedingte indirekte Reize (akustisch, optisch, Anwesenheit von Menschen),

WA5 - Anlagebedingter Flächenentzug/ direkte Veränderung von Vegetation/ Biotopstrukturen und Boden/ Untergrund an den Maststandorten,

WA6 - Anlage- und betriebsbedingte Eingrenzung von Gehölzwuchs im Schutzstreifen der Leitungstrasse,

WA7 - Anlage- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung, Mortalität durch in den Luftraum hineinragende Masten und Leitungen sowie Stromschlag

Zuordnung zu den Wirkräumen:

UG – Untersuchungsgebiet der Kartierung von 2021 (SWECO 2021b),

eWR – erweiterter Wirkraum des Vorhabens, indirekte Wirkfaktoren betreffend,

dWR1 - Direkter Wirkraum 1 als Entsprechung zu den Eingriffsflächen der Anlageflächen im Bereich der Maststandorte,

dWR2 - Direkter Wirkraum 2 als Entsprechung zu den vorhabenbedingt genutzten Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen (Montageplätze) sowie Baustraßen nach Zuwegungsplanung (Stand: 19.11.2021),

dWR3 - Direkter Wirkraum 3 als Entsprechung zu den Bereichen mit sicherheitstechnisch bedingtem Gehölzschnittbedarf im Schutzstreifen,

dWR4 - Direkter Wirkraum 4 als Entsprechung der Leitungstrasse im Schutzstreifen mit dauerhafter anlage- und betriebsbedingter Wirkung (insbesondere als Barriere, durch Gefährdung gegenüber Kollision und Stromschlag).

2.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Einzelartbetrachtung									
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Anh. A	Art. 1	b, s	-	3	-	☒	☒ Altnachweis aus 2012/13 im Umfeld des eWR, potenziell im eWR	B
2. Lebensraumsprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Nachbrüter in Krähenestern, daher ist analog der Krähenvögel ein Brutpotenzial im Gehölzbestand der Niederung des Rehestädter Bachs, wie auch in Gehölzaltbeständen in der „Lache“ und in den Altpappelreihen/ -beständen in der Ackerlandschaft anzunehmen. Zu beachten ist eine hohe Störempfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 200 m repräsentiert wird. Die Brutstätten werden daher mindestens in einer Entfernung von 200 m zu den störvorbelasteten Siedlungsflächen (Gewerbepark, Ortslage Rehestadt), Naherholungsflächen in der Niederung des Rehestädter Bachs und der aktiven Baustellen befinden (vgl. SWECO 2021c).									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln, die sich potenziell im dWR3 (Gehölzschnittbereich) in der „Lache“ potenziell aufhalten könnten, auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „hoher KSR“ bzw. ist die Art „im Einzelfall/ bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR).									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist. Damit ist das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter Worst-Case-Annahme für die Brutvogelart als „mittlere Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („hoher KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung als Brutvogel wird damit auch im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker <i>Vorsorglich:</i> VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb des dWR3 (Bereiche mit Baumschnittbedarf in der „Lache“, vgl. WA6) für die Art nicht grundsätzlich auszuschließen, wobei eine besondere Eignung oder Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht erkennbar ist. Da die Art Krähennester nachnutzt und eine zwischenzeitliche Anlage dieser nicht ausgeschlossen werden kann, wird zur abschließenden Beurteilung eine Voruntersuchung und ökologische Fällbegleitung (VA5) installiert. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Art geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht der Art uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Für die Art ist anzunehmen, dass die Ackerflächen innerhalb des eWR zum Jagdhabitat gehören. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei nicht zuerkennen. Im Umfeld liegen ausreichend vom Vorhaben unbeeinflusste Jagdhabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind marginal. Anlagebedingte Silhouetteneffekte sind artspezifisch nicht relevant. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA5 Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i>	☐ Ja	☒ Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin ge- wahrt?</i>	☒ Ja	☐ Nein
Die Funktionalität der potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ Ja	☒ Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.		
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4).		
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	☒ Ja	☐ Nein
VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)		
VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode		
VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode		
VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten		
VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)		
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	☐ Ja	☒ Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	☐ Ja	☒ Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)		☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.2 Blässralle (*Fulica atra*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Einzelartbetrachtung									
Blässralle (<i>Fulica atra</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Blässralle <i>Fulica atra</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenzieller Brutvogel im eWR	B
2. Lebensraumsansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Ausprägung. Nachweise der Art liegen außerhalb der vorhabenbedingten Wirkräume (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Lebensraumpotenzial ist innerhalb des eWR im Bereich eines Kleingewässers nicht auszuschließen (vgl. SÜDBECK et al. 2005), daher vorsorgliche Einbeziehung in die Konfliktanalyse als freileitungssensible Art.									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Lebensraumpotenzial kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Flugunfähige Jungtiere sind innerhalb der direkten Wirkräume nicht zu erwarten. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ein „sehr hohes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) gegeben, in dem die Art zu den „Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/ Limikolen-Brutgebieten vorkommen oder für die regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z.B. Balzplätze) zur Brutzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen“, gerechnet wird. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „hoher KSR“ bzw. ist die Art „im Einzelfall/ bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Das als Brutplatz potenziell infrage kommende Kleingewässer in der Niederung des Rehestädter Bachs liegt aber in einiger Entfernung zum dWR4, so dass von einer Lage im weiteren Aktionsraum (in < 500 m Entfernung) ausgegangen werden kann. Somit resultiert unter Beachtung dieser Entfernung ein „geringes“ KSR.									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Bläsralle (<i>Fulica atra</i>)	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern) ist eine artspezifische Wirksamkeit von 2 Stufen in der evidenzbasierten KSR-Reduktion anzunehmen (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.), so dass sich der tatsächliche KSR auf einen Wert „kleiner als eine sehr geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit für die Brutvogelart nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstättenschutz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben liegt zum potenziell als Brutplatz infrage kommenden Kleingewässer in der Niederung des Rehestädter Baches im weiteren Aktionsraum der Art (< 500 m, vgl. BERNOTAT et al. 2018: Anhang 4). Zu beachten ist hierbei auch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, wodurch baubedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches minimiert werden. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der im eWR potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für Tiere sichergestellt, die sich im Brutgebiet aufhalten sollten.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Bläsralle (<i>Fulica atra</i>)	
Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.3 Graureiher (*Ardea cinerea*) als Gastvogel

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)								
Einzelartbetrachtung								
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) als Gastvogel								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung RL D W	Status als GV im eWR		
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV		pot.	nw. Bestand	
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒ Nachweise durch SWECO (2021b) ohne Angaben zur Quantität	
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR								
Die Art wurde als Gastvogel innerhalb des UG erfasst (vgl. SWECO 2021b). Es ist von einer Nutzung des eWR als Nahrungshabitat während der Herbst- und Winterzeit auszugehen, insbesondere in guten Mäusejahren. Eine Brutkolonie der Art auf dem Zettelberg mit ehemals 25 Brutpaaren ist zwischenzeitlich auf Grund von Nahrungsmangel erloschen (SWECO 2021b). Brutpotenzial ist für den nach SÜDBECK et al. (2005) bevorzugten Koloniebrüter in Laub- und Nadelbäumen auszuschließen. Auch für Einzelbruten, die in Schilfbereichen möglich sind, liegt im eWR keine entsprechende Eignung vor. Zu beachten ist eine hohe Störfähigkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 200 m repräsentiert wird.								
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG								
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)								
Die Art stellt nachweislich kein Brutvogel im eWR dar, so dass die Anwesenheit flugunfähiger Jungvögel oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen ist. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Sie ist nach SWECO (2021b) als Durchzügler und Wintergast anzusehen. Insbesondere in guten Mäusejahren sind kleine Ansammlungen von Tieren auf den Ackerflächen im eWR nicht ausgeschlossen. Nach BERNOTAT et al. (2018: 41ff.) kann die Art als Gastvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zugeordnet werden. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 5) gegeben, in dem die Art zu den „Gastvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/ Limikolen-Rastgebieten vorkommen oder für die sonstige regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z.B. Schlafplätze, Mäusergewässer) zur Rastzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen“, gerechnet wird. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018:41ff.) als KSR-Signifikanzschwelle für Gastvögel, ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Unter Beachtung der nur „mittleren“ Konfliktintensität des Vorhabens (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) und der Betroffenheit von „kleinen Ansammlungen“ im Gebiet resultiert für die Gastvogelart auch unter Worst-Case-Bedingungen und der Annahme einer räumlich direkten Beeinträchtigung eine maximal „sehr hohe Gefährdung“. Berücksichtigt werden muss jedoch eine Abwertung des tatsächlichen KSR infolge der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern). Hierbei ist eine artspezifische hohe Wirksamkeit von 3 Stufen in der evidenzbasierten KSR-Reduktion anzunehmen (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.), so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hohes KSR“, vgl.								

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) als Gastvogel	
BERNOTAT et al. 2018: 41ff.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird daher für die Gastvögel im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Die Art stellt nachweislich kein Brutvogel im eWR dar, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen von Brutstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen sind. Ruhestätten der Art sind im eWR nicht bekannt und auf Grund der hohen Störempfindlichkeit (vgl. planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 200 m) nur in Ausnahmefällen in Baumbeständen in der relativ störunbeeinflussten „Lache“ potenziell anzunehmen. Hier könnte eine Relevanz des dWR3 (Bereiche mit sicherheitstechnisch bedingtem Baumschnittbedarf, WA6) infrage kommen. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Art geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht der Art uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Gleiches trifft auf die als Nahrungshabitat einzustufenden umliegenden Ackerflächen zu, die baubedingt in Anspruch genommen werden (WA2). Nach der bauzeitlich befristeten Flächeninanspruchnahme stehen den Tieren die betroffenen Ackerflächen wieder zur Verfügung. Die dauerhaften Flächenverluste im dWR1 sind auf Grund der geringen Flächengrößen als marginal einzuschätzen (WA1). Zusätzlich können aber anlagebedingte Silhouetteneffekte und damit verbundene Meidungen des Trassenbereiches artspezifisch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. WA7). Zu beachten ist dabei die technisch bedingte grundsätzliche Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Zu berücksichtigen ist auch, dass den Gehölzbeständen der „Lache“, wie auch den umgebenden Ackerflächen, die als Nahrungshabitate für die Wintergäste fungieren, kein Alleinstellungsmerkmal oder eine besondere Bedeutung i.S.v. LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007) zukommt. Potenzielle Abwertungen in der Habitatqualität infolge des Vorhabens können damit nicht als erhebliche Lebensraumverluste angesehen werden. Zusätzlich wird die Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung von Intensivgrünland) für die Art im Nahrungshabitat wirksam, so dass von einem vorgezogenen Ausgleich der potenziellen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) als Gastvogel	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin ge-</i> <i>wahrt?</i>	☒ Ja ☐ Nein
Die Funktionalität der im eWR potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit art-spezifisch geeignete Rückzugsräume für die Wintergäste sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für potenziell im eWR nachtruhende Tiere aus-geschlossen werden (WA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbeding-ter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	
☒ Ja ☐ Nein	
VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)	
VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustel-lenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten	
VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bau-tabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflä-chen, Transportstrecken)	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	
☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	
☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenser-haltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschlie-ßen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwar-ten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforder-lich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.4 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Einzelartbetrachtung										
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw./ Bestand	
	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	-	Art. 1	b	s	2	1	☒	☐ Wahrscheinliche Brut im Umfeld des eWR im Jahr 2017 (LINFOS-Daten), potenziell im eWR	C
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel in weitgehend offenen Landschaften, u.a. in Salzwiesen, nassen bis trockenen Wiesen und Weiden, Äckern, Hochmooren, Heideflächen, Ruderalfluren und abgelassenen Teichen. Artspezifisch wichtig ist eine lückige, sehr kurze Vegetation mit teilweise offenen Bereichen und grund-/ stauwasserbeeinflussten Böden für die Jungenaufzucht. Aktuell besteht kein Nachweis eines Brutvorkommens im eWR (vgl. SWECO 2021b). Ein wahrscheinliches Brutvorkommen der Art ist in den LINFOS-Daten aus dem Jahr 2017 auf einem Ackerstandort südlich der Niederung des Rehestädter Bachs im Umfeld des eWR registriert (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Lebensraumpotenzial ist in den extensiven Grünlandbeständen und insbesondere baubedingten Ackerbrachen in der Niederung des Rehestädter Bachs nicht auszuschließen. Die Betrachtung erfolgt vorsorglich als freileitungssensible Art. Zu beachten ist eine relativ hohe Störempfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 100 m repräsentiert wird.										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)										
Potenzielle Brutstätten können sich innerhalb der Niederung des Rehestädter Bachs im Grünland und angrenzenden Ackerland befinden. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ein „sehr hohes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse A („sehr hohe Gefährdung“) zuzuordnen. Hierdurch ergibt sich eine generelle Betrachtungsrelevanz (BERNOTAT et al. 2013: Anhang 4). Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „geringes KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R./ schon bei geringem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“.										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Infolge der zu beachtenden Störfähigkeit, entsprechend der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010), ist eine Brutplatzwahl im Bereich des dWR4 innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches auszuschließen, da sich in diesem Bereich ein stark frequentierter Fuß-/ Radweg befindet. Lebensraumpotenzial ist hingegen in Nassstellen innerhalb des Grünlandes sowie der Ackerflächen insbesondere südlich des Rehestädter Baches auf Grund der geringeren Störfähigkeit anzunehmen. Diese befinden sich innerhalb des artspezifisch anzunehmenden zentralen Aktionsraumes der Art zum dWR4 (500 m nach BERNOTAT et al. 2018: Anhang 4). Unter Berücksichtigung dieser Entfernungssituation zu den potenziellen Habitatflächen der Art ergibt sich ein „mittleres“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR) zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern) ist eine artspezifische Wirksamkeit von 2 Stufen in der evidenzbasierten KSR-Reduktion anzunehmen (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.), so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „sehr geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („geringe KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit für die potenzielle Brutvogelart nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein Vorsorglich: VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeitfreimachung (einschl. Gehölzrück- schnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetations- periode VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Potenzielle Brutstätten können sich innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches in Nassstellen innerhalb des Grün- und Ackerlandes befinden. Infolge der zu beachtenden Störfähigkeit, entsprechend der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010), ist eine Brutplatzwahl in Mindestentfernung von ca. 100 m zu stark frequentierten Fuß-/ Radwegen und anderen Störquellen anzunehmen. Das Lebensraumpotenzial ist daher weiter östlich in störbeeinflussten Grün- und Ackerlandflächen zu verorten. Hier resultieren keine vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen. Zu beachten ist auch die Vermeidungsmaßnahme VA6, wodurch baubedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches minimiert werden. Ein anlagebedingter Silhouetteneffekte und damit verbundene induzierte Meidungen des Trassenbereiches sind artspezifisch nicht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. WA7). Zu beachten ist dabei die technisch bedingte grundsätzliche Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Somit liegen die potenziellen Habitatflächen weitgehend außerhalb dieses Meidungskorridors und stehen der potenziellen Brutvogelart weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
<i>Vorsorglich:</i>	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für Tiere sichergestellt, die sich im Brutgebiet aufhalten sollten. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
<i>Vorsorglich:</i>	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszu-	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
schließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.5 Kolkrabe (*Corvus corax*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Einzelartbetrachtung									
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw./ Bestand	
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 B im Umfeld des eWR (Revierüberschneidung)	A
2. Lebensraumsprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel strukturreicher, aufgelockerter Waldlandschaften sowie in der Kulturlandschaft in waldreichen Weidelandschaften und der weithin offenen Agrarlandschaft. Notwendig sind ausreichende Nahrungsressourcen. Auf einem Gittermast der Bestandsleitung besteht ein Kolkrabenhorst, in dem im Zuge der Brutvogelkartierung ein Brutnachweis im Jahr 2021 erbracht werden konnte (SWECO 2021b). Zu beachten ist eine hohe Störepfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 200 m repräsentiert wird.									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 39f, 187) ist sie als Brutvogel bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „hoher KSR“ bzw. ist die Art „im Einzelfall/ bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine relativ hohe artspezifische Wirksamkeit von 2 Stufen an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist.									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
Damit ist das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter Worst-Case-Annahme für die Brutvogelart als „geringe Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („hoher KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung für Brutvögel wird damit auch im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
In den nachgewiesenen Horststandort auf einem Gittermast der Bestandsfreileitung wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb der direkten Wirkräume mit Flächeninanspruchnahme (dWR1, dWR2, dWR3) artspezifisch auszuschließen. Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6. Für die Art ist anzunehmen, dass die Ackerflächen innerhalb des eWR zum Nahrungshabitat gehören. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei nicht zuerkennen. Im Umfeld liegen ausreichend vom Vorhaben unbeeinflusste Nahrungshabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind marginal. Hinzukommt, dass die Art durch die Nutzung der Masten als potenziell neue Niststandorte anlagebedingt profitieren kann (BFN 2009, BERNOTAT et al. 2018 i.V.m. SÜDBECK et al. 2005). Anlagebedingte Silhouetteneffekte sind artspezifisch nicht relevant. Ebenso ist für die Art davon auszugehen, dass sie von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) im Nahrungshabitat profitieren kann. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein Art profitiert voraussichtlich von: CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13) Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
Die Funktionalität der im Umfeld des eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für nahrungssuchende und durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen? ☐ Ja ☒ Nein Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.6 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Einzelartbetrachtung									
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Anh. A	Art. 1	b, s	-	-	-	☒	☒ 1 B im Umfeld des eWR (Revierüberschneidung)	A
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel strukturreicher, aufgelockerter Waldlandschaften. Die Horstanlage erfolgt in Überhältern (oft Kiefern, Buche) und Gittermasten. Durch SWECO (2021b) erfolgte ein Brutnachweis auf einem Gittermast der Bestandsfreileitung mit Revierüberschneidung zum eWR. Auch ist von einer Nutzung des eWR als Nahrungshabitat auch während der Herbst- und Winterzeit auszugehen. Insbesondere in guten Mäusejahren können so auch kleine Ansammlungen auf den Felder resultieren (SWECO 2021b). Zu beachten ist eine relativ hohe Störempfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 200 m repräsentiert wird.									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln grundsätzlich auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) ist die Art bezüglich Brut- und Jahresvögeln im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse D („geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art als Brut-/ Jahresvogel damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018:39f.) als KSR-Signifikanzschwelle, ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem Konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist. Damit ist das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Worst-Case-Annahme für die Art als „mittlere Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hoher KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit für die Brut- und Jahresvögel auch im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Die Art kann nach SWECO (2021b) auch als Durchzügler und Wintergast angesehen werden. Insbesondere in guten Mäusejahren sind kleine Ansammlungen von Tieren auf den Ackerflächen im eWR nicht ausgeschlossen. Nach BERNOTAT et al. (2018: 41ff.) ist sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen gegenüber Gastvögeln ebenfalls der Klasse D („geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 5) für die Art als Gastvogel damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018:41ff.) als KSR-Signifikanzschwelle für Gastvögel, ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Unter Beachtung der nur „mittleren“ Konfliktintensität des Vorhabens (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) und der Betroffenheit von „kleinen Ansammlungen“ im Gebiet resultiert für die Gastvogelart auch unter Worst-Case-Bedingungen und der Annahme einer räumlich direkten Beeinträchtigung eine maximal „sehr hohe Gefährdung“. Hinzu kommt eine Abwertung des tatsächlichen KSR infolge der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern). Auch hierbei ist eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen, so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „hohe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 41ff.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird daher auch für Gastvögel im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauelfeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb des dWR3 (Bereiche mit sicherheitstechnisch bedingtem Baumschnittbedarf in der „Lache“, WA6) für die Art nicht grundsätzlich auszuschließen. Da ein bisher im Bereich der „Lache“ genutzter Rotmilanhorst aktuell in keinem funktionalen Zustand mehr besteht (vgl. SWECO 2021c), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zugehörige potenzielle Niststandort im nächsten Frühjahr durch den Mäusebussard eingenommen wird und entsprechende Neubauaktivitäten resultieren. Eine abschließende Beurteilung der Lebensstättenbetroffenheit ist daher nur im Rahmen einer Voruntersuchung und ökologischen Fallbegleitung (VA5) möglich. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Art geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht der Art uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Für die Art ist anzunehmen, dass die Ackerflächen innerhalb des eWR zum Jagdhabitat gehören. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei nicht zuerkennen. Im Umfeld liegen ausreichend vom Vorhaben unbeeinflusste Jagdhabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind marginal. Hinzukommt, dass die Art durch die Nutzung der Masten als Ansitzwarten anlagebedingt im Jagdhabitat profitieren kann (BFN 2009, BERNOTAT et al. 2018). Anlagebedingte Silhouetteneffekte sind artspezifisch nicht relevant. Ebenso ist für die Art davon auszugehen, dass sie von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) im Nahrungshabitat profitieren kann. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA5	Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	
Art profitiert voraussichtlich von:	
CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)	
Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im Umfeld des eWR bestehenden und im eWR potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für jagende und durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten	
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)	
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?		☐ Ja ☒ Nein
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?		☐ Ja ☒ Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)		☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.7 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Einzelartbetrachtung										
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Anh. A	Art. 1, Anh I	b, s	-	-	-	☒	☒ im Umfeld/ Brutvorkommen der Art in den Jahren 2013 bis 2016 in der Rehestädter Feldflur > 500 m außerhalb des eWR (LINFOS), jedoch 2021 Beobachtung als Nahrungsgast (NG) innerhalb des eWR (SWECO 2021b)	B
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel in Seenlandschaften, Flussauen mit Verlandungszonen und schilfbestandenen Altarmen, aber auch in Grünland- und Ackergebieten mit Gräben und Söllen sowie in Teichgebieten und in Abgrabungsgebieten. Der Neststandort befindet sich meist in Altschilf, in Weidengebüsch, Sümpfen, Hochgraswiesen und zunehmend auch in Getreide- und Rapsfeldern. Im Umfeld des eWR bestehen Brutnachweise der Art aus den Jahren 2013 bis 2016 in der Rehestädter Feldflur > 500 m außerhalb des eWR (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Durch SWECO (2021b) erfolgten jedoch 2021 auch Beobachtung als Nahrungsgast (NG) innerhalb des eWR. Potenziell besteht hier innerhalb von Ackerflächen auch Brutpotenzial. Zu beachten ist eine hohe Störempfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 200 m repräsentiert wird. Die Brutstätten werden sich daher mindestens in einer Entfernung von 200 m zu den störvorbelasteten Siedlungsflächen (Gewerbepark, Ortslage Rehestädt), Naherholungsflächen in der Niederung des Rehestädter Bachs und der aktiven Baustellen befinden (vgl. SWECO 2021c).										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)										
Für die in Ackerflächen gelegenen Bereiche des dWR1 und dWR2 kann artspezifisch eine Lebensstättenrelevanz (vgl. WA1, WA5) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln vorsorglich auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“)										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „hoher KSR“ bzw. ist die Art „im Einzelfall/ bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist. Damit ist das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter Worst-Case-Annahme für die Art als „mittlere Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit auch im Worst-Case-Fall als Brutvogel nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Vorsorglich: VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Der bekannte Brutplatz liegt > 500 m außerhalb des eWR (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb der Ackerflächen im dWR1 und dWR2 (WA1, WA5) für die Art nicht grundsätzlich auszuschließen, wobei eine besondere Eignung oder Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht erkennbar ist. Außerhalb der Wirkräume liegen weitere von den Bautätigkeiten unbeeinflusste potenzielle Brutplätze vor. Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind bauzeitlich befristet. Nach der Baufeldberäumung stehen die Ackerflächen im dWR2 (Baueinrichtungsflächen, Baustraßen) der Art wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die dauerhaften Flächenverluste im dWR1 sind auf Grund der geringen Flächengrößen als marginal einzuschätzen. Eine artspezifische Meidung von Stromfreileitungen (Silhouetteneffekt) ist nicht erkennbar. Regelmäßig kommt es zu Bruten der Rohrweihe direkt unter Freileitungen (vgl. 2021 unter der 380-kV-Leitung Stendal (West) – Wolmirstedt sowie 220-kV-Freileitung Wolmirstedt – Perleberg im FFH-/ SPA-Gebiet Mahlpfuhler Fenn (LK Stendal, Sachsen-Anhalt, BÜRO ASN 2021) und 2013 unter der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt - Teufelsbruch – Wustermark (LK Potsdam-Mittelmark, Brandenburg, FROELICH & SPORBECK 2014)). Die bestehenden Lebensstätten werden in ihrer Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt. Auch ist für die innerhalb des eWR nachgewiesenen Jagdhabitatflächen der Art eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht anzunehmen. Im Umfeld liegen ausreichend	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
vom Vorhaben unbeeinflusste Jagdhabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind als marginal einzuschätzen. Ebenso ist für die Art davon auszugehen, dass sie von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) im Nahrungshabitat profitieren kann. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1 VA6	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Art profitiert voraussichtlich von:</i>	
CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im Umfeld des eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für jagende und durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1 VA2 VA3 VA4 VA6	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?	☐ Ja ☒ Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich lich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.8 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Einzelartbetrachtung										
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Anh. A	Art. 1	b, s	-	-	3	☒	☒ 1 B im eWR	B
2. Lebensraumsansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel vielfältig strukturierter Landschaften mit einem Mosaik aus Offenland und Wald, aber auch großflächiger Ackerlandschaften. Die Nestanlage erfolgt dabei in Waldrändern, Baumreihen und Feldgehölzen mit Altbaumbestand. Der westlich der „Lache“ durch die Horstkartierung erfasste Rotmilanhorst, in dem im Zuge der Brutvogelkartierung ein Brutnachweis im Jahr 2021 erbracht werden konnte (SWECO 2021b), wurde während der Begehung zur Lebensraumpotenzialabschätzung am 26.10.2021 als nicht mehr funktionsfähig festgestellt. Es steht zu vermuten, dass ein zuvor eingetretenes Sturmereignis (z.B. Sturmtief „Ignatz“ am 21./22.10.2021) zu einer Beschädigung beigetragen hat. Es kann mit Neubau des zugehörigen Revierpaares im Frühjahr 2022 gerechnet werden, jedoch ist eine genaue Verortung des zukünftigen Standortes nicht prognostizierbar. Zu beachten ist, dass die Art typischerweise mehrere Ersatzhorste im Revier unterhält. Zu beachten ist eine hohe Störempfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 300 m repräsentiert wird. Die Lage der Brutstätten befindet sich daher mindestens in einer Entfernung von 300 m zu den störvorbelasteten Siedlungsflächen (Gewerbepark, Ortslage Rehestädt), Naherholungsflächen in der Niederung des Rehestädter Bachs und der aktiven Baustellen (vgl. SWECO 2021c).										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)										
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „hoher KSR“ bzw. ist die Art „im Einzelfall/ bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist. Damit ist das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter Worst-Case-Annahme für die Brutvogelart als „mittlere Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („hoher KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit auch im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb des dWR3 (Bereiche mit Baumschnittbedarf in der „Lache“, vgl. WA6) für die Art nicht grundsätzlich auszuschließen. Der bisher im Bereich der „Lache“ genutzte Horst besteht aktuell in keinem funktionalen Zustand mehr (vgl. SWECO 2021c). Es ist davon auszugehen, dass das zugehörige Revierpaar Neubauaktivitäten im nächsten Frühjahr zeigt. Eine abschließende Beurteilung der Lebensstättenbetroffenheit ist daher nur im Rahmen einer Voruntersuchung und ökologischen Fällbegleitung (VA5) möglich. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Art geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht der Art uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Für die Art ist anzunehmen, dass die Ackerflächen innerhalb des eWR zum Jagdhabitat gehören. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei nicht zuerkennen. Im Umfeld liegen ausreichend vom Vorhaben unbeeinflusste Jagdhabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind marginal. Hinzukommt, dass die Art durch die Nutzung der Masten als Ansitzwarten anlagebedingt im Jagdhabitat profitieren kann (BFN 2009, BERNOTAT et al. 2018). Anlagebedingte Silhouetteneffekte sind artspezifisch nicht relevant. Ebenso ist für die Art davon auszugehen, dass sie von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) im Nahrungshabitat profitieren kann. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
VA5	Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Art profitiert voraussichtlich von:</i>	
CEF3	Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für jagende und durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachruhende Tiere ausgeschlossen werden (VA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja	☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja	☒ Nein Prüfung endet hier

2.9 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Einzelartbetrachtung									
Schwarzmilan (<i>Milvus Migrans</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Schwarz- milan <i>Milvus migrans</i>	Anh. A	Art. 1	b, s	-	-	-	☒	☒ Brutnachweise in Altdaten aus 2010 bis 2016 im Umfeld des eWR, potenziell im eWR	B
2. Lebensraumsansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel halboffener Waldlandschaften und walddreicher Niederungen. Die Nestanlage erfolgt dabei im Waldrand oder auf Überhängen. Aktuell besteht kein Brutnachweis im eWR (SWECO 2021b). In den Jahren 2010 bis 2016 wurden aber wiederholt Brutnachweise im Bereich einer älteren Pappelreihe südlich der Niederung des Rehestädter Bachs getätigt (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Ein Brutstättenpotenzial ist für die Art daher innerhalb der Gehölzbestände des eWR nicht auszuschließen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Art das eWR als Jagdhabitat nutzt. Zu beachten ist eine hohe Störempfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 300 m repräsentiert wird. Die Lage der Brutstätten befindet sich daher mindestens in einer Entfernung von 300 m zu den störvorbelasteten Siedlungsflächen (Gewerbepark, Ortslage Rehestadt), Naherholungsflächen in der Niederung des Rehestädter Bachs und der aktiven Baustellen (vgl. SWECO 2021c).									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln grundsätzlich auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) ist sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse D („geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018:39f.) als KSR-Signifikanzschwelle, ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“.									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Schwarzmilan (<i>Milvus Migrans</i>)	
Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konflikintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist. Damit ist das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter Worst-Case-Annahme für die Brutvogelart als „mittlere Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit auch im Worst-Case-Fall für Brutvögel nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker <i>Vorsorglich:</i> VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauelfeldfreimachung (einschl. Gehölzrück-schnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb des dWR3 (Bereiche mit Baumschnittbedarf in der „Lache“, vgl. WA6) für die Art nicht grundsätzlich auszuschließen. Da ein bisher im Bereich der „Lache“ genutzter Rotmilanhorst aktuell in keinem funktionalen Zustand mehr besteht (vgl. SWECO 2021c), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zugehörige potenzielle Niststandort im nächsten Frühjahr durch den Schwarzmilan eingenommen wird und entsprechende Neubauaktivitäten resultieren. Eine abschließende Beurteilung der Lebensstättenbetroffenheit ist daher nur im Rahmen einer Voruntersuchung und ökologischen Fällbegleitung (VA5) möglich. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Art geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht der Art uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Für die Art ist anzunehmen, dass die Ackerflächen innerhalb des eWR zum Jagdhabitat gehören. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei nicht zuerkennen. Im Umfeld liegen ausreichend vom Vorhaben unbeeinflusste Jagdhabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind marginal. Hinzukommt, dass die Art durch die Nutzung der Masten als Ansitzwarten anlagebedingt im Jagdhabitat profitieren kann (BFN 2009, BERNOTAT et al. 2018). Anlagebedingte Silhouetteneffekte sind artspezifisch nicht relevant. Ebenso ist für die Art davon auszugehen, dass sie von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) im Nahrungshabitat profitieren kann.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Schwarzmilan (<i>Milvus Migrans</i>)	
Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
Vorsorglich:	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA5	Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	
Art profitiert voraussichtlich von:	
CEF3	Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)
Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für jagende und durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen? ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Schwarzmilan (<i>Milvus Migrans</i>)	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.10 Silberreiher (*Casmerodius albus*) als Gastvogel

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)							
Einzelartbetrachtung							
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>) als Gastvogel							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung RL D W	Status als GV im eWR	
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV		pot.	nw. Bestand
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒ Nachweise durch SWECO (2021b) ohne Angaben zur Quantität
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR Die Art wurde als Gastvogel innerhalb des UG erfasst (vgl. SWECO 2021b). Es ist von einer Nutzung des eWR als Nahrungshabitat während der Herbst- und Winterzeit auszugehen, insbesondere in guten Mäusejahren. Zu beachten ist eine hohe Störempfindlichkeit der Art, die durch die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 200 m repräsentiert wird.							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) Die Art stellt nachweislich kein Brutvogel im eWR dar, so dass die Anwesenheit flugunfähiger Jungvögel oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen ist. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Sie ist nach SWECO (2021b) als Durchzügler und Wintergast anzusehen. Insbesondere in guten Mäusejahren sind kleine Ansammlungen von Tieren auf den Ackerflächen im eWR nicht ausgeschlossen. Nach BERNOTAT et al. (2018: 41ff.) kann die Art als Gastvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zugeordnet werden. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 5) gegeben, in dem die Art zu den „Gastvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/ Limikolen-Rastgebieten vorkommen oder für die sonstige regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z.B. Schlafplätze, Mausegewässer) zur Rastzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen“, gerechnet wird. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018:41ff.) als KSR-Signifikanzschwelle für Gastvögel, ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Unter Beachtung der nur „mittleren“ Konflikintensität des Vorhabens (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) und der Betroffenheit von „kleinen Ansammlungen“ im Gebiet resultiert für die Gastvogelart auch unter Worst-Case-Bedingungen und der Annahme einer räumlich direkten Beeinträchtigung eine maximal „sehr hohe Gefährdung“. Berücksichtigt werden muss jedoch eine Abwertung des tatsächlichen KSR infolge der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern). Hierbei ist eine artspezifische hohe Wirksamkeit von 3 Stufen in der evidenzbasierten KSR-Reduktion anzunehmen (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.), so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 41ff.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird daher für die Gastvögel im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein							

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>) als Gastvogel	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA7	Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker
Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Die Art stellt nachweislich kein Brutvogel im eWR dar, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen von Brutstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen sind. Ruhestätten der Art sind im eWR nicht bekannt und auf Grund der hohen Störempfindlichkeit (vgl. planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 200 m) nur in Ausnahmefällen in Baumbeständen in der relativ störunbeeinflussten „Lache“ potenziell anzunehmen. Hier könnte eine Relevanz des dWR3 (Bereiche mit sicherheitstechnisch bedingtem Baumschnittbedarf, WA6) infrage kommen. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Art geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht der Art uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Gleiches trifft auf die als Nahrungshabitat einzustufenden umliegenden Ackerflächen zu, die baubedingt in Anspruch genommen werden (WA2). Nach der bauzeitlich befristeten Flächeninanspruchnahme stehen den Tieren die betroffenen Ackerflächen wieder zur Verfügung. Die dauerhaften Flächenverluste im dWR1 sind auf Grund der geringen Flächengrößen als marginal einzuschätzen (WA1). Zusätzlich können aber anlagebedingte Silhouetteneffekte und damit verbundene Meidungen des Trassenbereiches artspezifisch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. WA7). Zu beachten ist dabei die technisch bedingte grundsätzliche Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Zu berücksichtigen ist auch, dass den Gehölzbeständen der „Lache“, wie auch den umgebenden Ackerflächen, die als Nahrungshabitate für die Wintergäste fungieren, kein Alleinstellungsmerkmal oder eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zukommt. Potenzielle Abwertungen in der Habitatqualität infolge des Vorhabens können damit nicht als erhebliche Lebensraumverluste angesehen werden. Zusätzlich wird die Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung von Intensivgrünland) für die Art im Nahrungshabitat wirksam, so dass von einem vorgezogenen Ausgleich der potenziellen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
CEF3	Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der im eWR potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>) als Gastvogel	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit art-spezifisch geeignete Rückzugsräume für die Wintergäste sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für potenziell im eWR nachruhende Tiere aus-geschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbeding-ter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1). <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustel-lenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bau-tabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflä-chen, Transportstrecken) <i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein <i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenser-haltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschlie-ßen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwar-ten. Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforder-lich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.11 Sperber (*Accipiter nisus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)							
Einzelartbetrachtung							
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) als Gastvogel							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung RL D W	Status im eWR	
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV		pot.	nw. Bestand
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Anh. A	Art. 1	b, s	-	-	☒ GV	☒ als GV Nachweise durch SWECO (2021b) als Gastvogel ohne Angaben zur Quantität
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR Die Art ist nachweislich kein Brutvogel im eWR (SWECO 2021b). Die Lebensraumpotenziale beschränken sich auf das Jagdhabitat. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei für das eWR nicht abzuleiten. Es kann eine ganzjährige Jagdhabitatnutzung (als Brut- und Wintergastvogel) nicht ausgeschlossen werden.							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) Die Art stellt nachweislich kein Brutvogel im eWR dar, so dass die Anwesenheit flugunfähiger Jungvögel oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen ist. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 39f) ist sie Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse D („geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018:39f.) als KSR-Signifikanzschwelle, ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Das Übertreten dieser Signifikanzschwelle ist für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten. Selbst wenn bezüglich der Nutzungsfrequenz (im Worst-Case-Szenario) eine hohe Bedeutung des dWR4 anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist. Damit ist das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter Worst-Case-Annahme für die Brutvogelart als „mittlere Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird für Brutvögel damit auch im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Auch für Gastvögel ergibt sich aus BERNOTAT et al. (2018: 41ff.) artspezifisch eine Einstufung im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen in die Klasse D („geringe Gefährdung“). Es resultiert als KSR-Signifikanzschwelle für Gastvögel ebenfalls, ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“.							

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) als Gastvogel	
Unter Beachtung der nur „mittleren“ Konfliktintensität des Vorhabens (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) und der Betroffenheit von Einzeltieren im Gebiet resultiert für die Gastvogelart auch unter Worst-Case-Bedingungen und der Annahme einer räumlich direkten Beeinträchtigung eine maximal „mittlere Gefährdung“. Hinzu kommt eine Abwertung des tatsächlichen KSR infolge der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern). Auch hierbei ist eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen, so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 41ff.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird daher auch für Gastvögel im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist sowohl bezüglich Brutstätten als auch gegenüber Ruhestätten innerhalb des eWR für die Art auszuschließen. Auch ist für die innerhalb des eWR nachgewiesenen Jagdhabitatflächen der Art eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht anzunehmen. Im Umfeld liegen ausreichend vom Vorhaben unbeeinflusste Jagdhabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind als marginal einzuschätzen. Anlagebedingte Silhouetteneffekte sind artspezifisch nicht relevant. Artspezifisch besteht daher keine Relevanz des Verbotstatbestandes. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein <i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein <i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der außerhalb des eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Die Art stellt nachweislich kein Brutvogel im eWR dar. Auch eine Bedeutung als Nahrungshabitat i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist für die Art nicht abzuleiten, so dass eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionsphase artspezifisch nicht relevant ist.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) als Gastvogel		
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit art-spezifisch geeignete Rückzugsräume für jagende und durchziehende Tiere sichergestellt. Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein		
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)	
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bau-tabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflä-chen, Transportstrecken)	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein		
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein		
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforder-lich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)		☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.12 Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Einzelartbetrachtung										
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Stock-ente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BZB im eWR (dWR3 + dWR4)	A
2. Lebensraumsprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit nicht durchgehend Steilufer bestehen. Die Brutplätze können dabei durchaus auch in Entfernung zu den später zur Jungenaufzucht genutzten Gewässern liegen. Durch SWECO (2021b) wurde ein Brutverdacht innerhalb des eWR im Bereich des Grabensystems der „Lache“ beobachtet. Auch wenn die Jungenaufzucht tatsächlich in einiger Entfernung zu diesem Standort stattfinden sollte, wird im Worts-Case-Szenario von einer Betroffenheit des dWR3 und dWR4 ausgegangen.										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)										
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ein „sehr hohes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) gegeben, in dem die Art zu den „Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/ Limikolen-Brutgebieten vorkommen oder für die regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z.B. Balzplätze) zur Brutzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen“, gerechnet wird. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „hoher KSR“ bzw. ist die Art „im Einzelfall/ bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Der von SWECO (2021b) als Brutverdacht gekennzeichnete Standort liegt innerhalb des dWR4, somit wird auch bezüglich der Jungenaufzucht im Worst-Case-										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Szenario eine direkte Betroffenheit des Brutplatzumfeldes angenommen. Unter Beachtung der Entfernung zum Vorhaben im direkten Brutplatzumfeld, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern) ist eine hohe artspezifische Wirksamkeit von 3 Stufen in der evidenzbasierten KSR-Reduktion anzunehmen (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.), so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „sehr geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit für die Brutvogelart nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauelfeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Als Brutplatz wurde durch SWECO (2021b) ein Standort am Grabensystem der „Lache“ im Bereich des dWR3 (Bereiche mit sicherheitstechnisch bedingtem Baumschnittbedarf, vgl. WA6) festgestellt. Die Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VA6 minimiert. Weitere baubedingte Flächeninanspruchnahmen, z.B. durch Bauflächen oder Baustraßen sind im Bereich der Gräben und deren Ufer in der „Lache“ nicht geplant, so dass der Bestandszustand erhalten bleibt. Zu beachten ist zusätzlich, dass die sicherheitstechnisch notwendigen Maximalhöhen für die nördliche Baumreihe in der „Lache“ auf 9 m und für die südliche auf 6 m festgelegt sind (vgl. WA6). Es erfolgt daher kein Kompletverlust durch Rodung der Bestandsgehölze, sondern eine durch regelmäßige Schnittmaßnahmen erreichte Höhenbegrenzung. Hierbei sind neben relativ schnittverträglichen Gemeinen Eschen und Schwarz-Erlen auch schon im Bestand als Kopfbäume ausgebildete Weidenarten betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die von den Schnittmaßnahmen betroffenen Gehölze und Grabenufer ihre Lebensstätteneignung für die Art behalten und weiterhin von der Art uneingeschränkt genutzt werden können. Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht ebenfalls uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Bezüglich anlagebedingter Silhouetteneffekte ist von einer artspezifisch geringen Empfindlichkeit auszugehen, was u.a. durch die artspezifische Nutzung von Siedlungsbiotopen inkl. Gewerbe- und Verkehrsflächen begründbar ist (vgl. SÜDBECK et al. 2005) . Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin ge- wahrt?</i>	☒ Ja ☐ Nein
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter- hin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ Ja ☒ Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungs- maßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausge- schlossen.	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit art- spezifisch geeignete Rückzugsräume für Tiere sichergestellt, die sich im Brutgebiet aufhalten sollten. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbeding- ter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	
☒ Ja ☐ Nein	
VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)	
VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrück- schnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode	
VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetations- periode	
VA4 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustel- lenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten	
VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bau- tabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflä- chen, Transportstrecken)	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	
☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	
☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenser- haltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschlie- ßen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwar- ten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforder- lich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.13 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Einzelartbetrachtung										
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Anh. A	Art. 1	b, s	-	-	-	☒	☒ 1 B im eWR	A
2.	Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, im Randbereich angrenzender Wälder. Im Siedlungsbereich brütet die Art überwiegend an hohen Gebäuden (Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteinen, großen Brückenbauwerken, Gittermasten). Im eWR wurde durch SWECO (2021b) eine Brut in einem Krähenneist im Bereich des Bestands-UW Thörey festgestellt.										
3.	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Auch eine Nutzung des Wirkraums dWR3 ist auf Grund der Siedlungsnähe und den damit verbundenen Angebot an geeigneten Brutplätzen in Anlagen und an Gebäuden im Gewerbepark bzw. den Gittermasten der Bestandsfreileitung artspezifisch nicht zu erwarten. Der bestehende Horst liegt innerhalb des UW Thörey, dessen Umbau nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens teils des Freileitungsbaus ist. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brut- und Jahresvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse D („geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) für die Art damit nicht abzuleiten. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018:39f.) als KSR-Signifikanzschwelle für Brut-/ Jahresvögel ein „sehr hoher KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R. nicht/ nur bei sehr hohem Konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern), für die eine artspezifische Wirksamkeit von mindestens dem Grundwert (1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion, vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.) anzunehmen ist. Damit ist										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
das Konstellationsspezifische Risiko der geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern auch unter Worst-Case-Annahme für die Art als „mittlere Gefährdung“ einzuschätzen. Die KSR-Signifikanzschwelle („sehr hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit für Brut- und Jahresvögel auch im Worst-Case-Fall nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA7	Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker
Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb des dWR3 (Bereiche mit Baumschnittbedarf in der „Lache“, vgl. WA6) für die Art auszuschließen, da ein entsprechendes Nistplatzangebot in Siedlungsbereichen vorliegt, die artspezifisch bevorzugt werden. Im hier betrachteten Vorhabensteil des Freileitungsbaus werden auch keine Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen im Bereich des bestehenden Brutplatzes im UW Thörey getätigt. Zu beachten ist hierbei auch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6. Für die Art ist anzunehmen, dass die Ackerflächen innerhalb des eWR zum Jagdhabitat gehören. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist dabei nicht zu erkennen. Im Umfeld liegen ausreichend vom Vorhaben unbeeinflusste Jagdhabitatflächen zur Verfügung. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (WA2) sind bauzeitlich befristet und die betroffenen Flächen stehen der Art danach uneingeschränkt wieder zur Verfügung. Die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Maststandorte im dWR1 (WA1) sind marginal. Hinzukommt, dass die Art durch die Nutzung der Masten als Ansitzwarten anlagebedingt im Jagdhabitat profitieren kann (BFN 2009, BERNOTAT et al. 2018). Anlagebedingte Silhouetteneffekte sind artspezifisch nicht relevant. Ebenso ist für die Art davon auszugehen, dass sie von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) im Nahrungshabitat profitieren kann. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	
Art profitiert voraussichtlich von:	
CEF3	Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)
Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit art-spezifisch geeignete Rückzugsräume für überwinternde und durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrück-schnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen? ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein	
(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.14 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Einzelartbetrachtung									
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	-	Art. 1	b	s	1	2	☒	☒ Kein Nachweis 2021 (SWECO 2021b), jedoch Rufende Männchen im Umfeld des eWR in den Jahren 2012/ 2013, sowie 2019/ 2020 im Umfeld und innerhalb des eWR (LINFOS-Daten), potenziell im eWR	C
2. Lebensraumsprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel in großräumigen, offenen bis halboffenen Niederungslandschaften. 2021 wurde bei der Nachsuche kein Nachweis eines Brutvorkommens im eWR erbracht (vgl. SWECO 2021b). Nachweise rufender Männchen liegen aus den LINFOS-Daten aus den Jahren 2012/13 im Umfeld des eWR vor (vgl. LINFOS, UNB 2019: Datenbereitstellung am 09.08.2019). Im Jahr 2019 wurde mehrfach ein Männchen in einem Acker südlich der Lache ca. 280 m außerhalb des eWR festgestellt (Brutstatus als Brutverdacht, vgl. LINFOS, UNB 2020: Datenbereitstellung am 15.10.2020). Zusätzlich wurde mit einem Rufer südlich der Lache und nördlich des Rehestädter Baches innerhalb des eWR eine Brutzeitbeobachtung erbracht (vgl. LINFOS, UNB 2020). Aus dem Jahr 2020 liegt eine Brutzeitbeobachtung innerhalb des eWR in einem Acker südlich der Lache vor (vgl. LINFOS, UNB 2020). Lebensraumpotenzial ist in den extensiven Grünlandbeständen und angrenzenden Ackerflächen in der Niederung des Rehestädter Baches nicht auszuschließen. Die Betrachtung erfolgt als freileitungssensible Art. Zu beachten sind artspezifische planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) von 50 m.									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Potenzielle Brutstätten können sich innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches im Grünland und angrenzenden Ackerland befinden. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Bauzeitfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ein „hohes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu.									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	
Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse B („hohe Gefährdung“) zuzuordnen. Hierdurch ergibt sich eine generelle Betrachtungsrelevanz (BERNOTAT et al. 2013: Anhang 4). Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „mittleres KSR“ bzw. ist die Art „i.d.R./ schon bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Infolge der zu beachtenden Störepfindlichkeit, entsprechend der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010), ist eine Brutplatzwahl im Bereich des dWR4 innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches auszuschließen, da sich in diesem Bereich ein stark frequentierter Fuß-/ Radweg befindet. Lebensraumpotenzial ist hingegen in den geschlossenen Grünland- und Ackerflächen weiter östlich, insbesondere südlich des Rehestädter Baches sowie weiter westlich innerhalb der Niederung südlich der Lache und nördlich des Rehestädter Baches, auf Grund der geringeren Störbelastung anzunehmen. Diese befinden sich innerhalb des artspezifisch anzunehmenden zentralen Aktionsraumes der Art zum dWR4 (500 m nach BERNOTAT et al. 2018: Anhang 4). Unter Berücksichtigung dieser Entfernungssituation zu den potenziellen Habitatflächen der Art ergibt sich ein „mittleres“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR) zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern) ist eine artspezifische Wirksamkeit in Höhe des Grundwertes (1 Stufe) in der evidenzbasierten KSR-Reduktion anzunehmen (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.), so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („mittlere KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit für die Brutvogelart nachweislich unterschritten. Die Relevanz anlagebedingten Kollisionswirkungen ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung der potenziellen Brutreviere. Bezüglich der Art sind kumulative Wirkungen im Zuge der zunehmenden Bebauung durch die Gewerbe- und Industrieflächenausweitung und der damit verbundenen Nutzungsintensivierung, die auch mit einer Zunahme der Störwirkungen durch Verkehr und Anwesenheit von Menschen verbunden ist, im betroffenen Raum in der Niederung des Rehestädter Bachs betrachtungsrelevant. Eine dauerhafte Nutzbarkeit der durch Altnachweise bestätigten Reviere steht daher zunehmend in Frage. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Art von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung von Intensivgrünland) profitieren kann, in dem in der Niederung des Schlammgrabens artspezifisch hervorragend geeignete Habitatflächen entstehen. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)
Einzelartbetrachtung
Wachtelkönig (*Crex crex*)

Potenzielle Brutstätten können sich innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches im Grünland und angrenzenden Ackerland befinden. Infolge der zu beachtenden Störempfindlichkeit, entsprechend der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010), ist eine Brutplatzwahl in Mindestentfernung von ca. 50 m zu stark frequentierten Fuß-/ Radwegen anzunehmen. Daher ist in den großflächigeren Grünlandbeständen sowie den Ackerflächen, insbesondere südlich des Rehestädter Baches und nördlich des Rehestädter Baches zur „Lache“ hin, auf Grund der geringeren Störbelastung das Lebensraumpotenzial zu verorten. Hier resultieren keine vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen. Zu beachten ist auch die Vermeidungsmaßnahme **VA6**, wodurch baubedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches minimiert werden.

Ein anlagebedingter Silhouetteneffekt und damit verbundene induzierte Meidungen des Trassenbereiches sind artspezifisch nicht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. WA7). Zu beachten ist dabei die technisch bedingte grundsätzliche Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Somit liegen die potenziellen Habitatflächen weitgehend außerhalb dieses Meidungskorridors und stehen der Brutvogelart weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Jedoch sind bezüglich der Art kumulative Wirkungen im Zuge der zunehmenden Bebauung durch die Gewerbe- und Industrieflächenausweitung und der damit verbundenen Nutzungsintensivierung, die auch mit einer Zunahme der Störwirkungen durch Verkehr und Anwesenheit von Menschen verbunden ist, im betroffenen Raum in der Niederung des Rehestädter Baches betrachtungsrelevant. Eine dauerhafte Nutzbarkeit der durch Altnachweise bestätigten Reviere steht daher zunehmend in Frage. Mit Blick auf potenzielle Lebensraumverluste auch in Verbindung weiterer kumulativer Vorhaben im betroffenen Vorkommensgebiet wird daher vorsorglich die Maßnahme **CEF3** (Extensivierung, Wiedervernässung von Intensivgrünland) durchgeführt. In der Niederung des Schlammgrabens in ca. 3 km Entfernung entstehen so artspezifisch hervorragend geeignete Ersatzhabitatflächen. Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten ist daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.

Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (**VA1**) installiert.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

☒ Ja ☐ Nein

VA1 **Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)**

VA6 **Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)**

Sind CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ Ja ☐ Nein

Vorsorglich:

CEF3 **Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)**

Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?

☒ Ja ☐ Nein

Die Funktionalität der im eWR potenziellen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen **VA2** und **VA3** eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für Tiere sichergestellt, die sich im Brutgebiet aufhalten sollten. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.15 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Einzelartbetrachtung									
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
	EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im eWR	B
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Nach SÜDBECK et al. (2005) ist die Art Brutvogel in Verlandungszonen von Seen, Altwässern und Teichen. Genutzt werden Röhrichte (insbesondere Schilf), Seggenriede sowie Rohrkolbenbestände im Bereich von Flachwasserzonen. Durch SWECO (2021b) wurde ein Brutverdacht innerhalb des eWR in einem Kleingewässer innerhalb der Niederung des Rehestädter Bachs beobachtet.									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Flugunfähige Jungtiere sind innerhalb der direkten Wirkräume nicht zu erwarten. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Zu beachten ist hierbei auch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, durch die eine Baustraßennutzung südlich der Garantstraße ausgeschlossen wird. Hierdurch erweitert sich der Abstand des dWR2 zu dem betreffenden Kleingewässer von 50 m auf mindestens 150 m. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Der Art kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ein „hohes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187, 39f.) ist sie als Brutvogel im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klasse C („mittlere Gefährdung“) zuzuordnen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) gegeben, in dem die Art zu den „Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/ Limikolen-Brutgebieten vorkommen oder für die regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z.B. Balzplätze) zur Brutzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen“, gerechnet wird. Es resultiert nach BERNOTAT et al. (2018: 39f.) als KSR-Signifikanzschwelle als Brutvogel ein „hoher KSR“ bzw. ist die Art „im Einzelfall/ bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant“. Zu beachten ist, dass das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) zu werten ist. Selbst wenn bezüglich der Entfernung (im Worst-Case-Szenario) eine direkte Beeinträchtigung im Brutplatzumfeld anzunehmen ist, resultiert maximal ein „hohes“ Konstellationsspezifisches Risiko (KSR). Das als Brutplatz durch SWECO (2021b) festgestellte Kleingewässer befindet sich ca. 100 m vom dWR4 entfernt, so dass von einer Lage im zentralen Aktionsraum (in < 250 m Entfernung) ausgegangen werden kann. Somit resultiert unter Beachtung dieser Entfernung ein „mittleres“ KSR.									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringung von Vogelschutzmarkern) ist eine artspezifische Wirksamkeit von 2 Stufen in der evidenzbasierten KSR-Reduktion anzunehmen (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.), so dass sich der tatsächliche KSR auf eine „sehr geringe Gefährdung“ reduziert. Die KSR-Signifikanzschwelle („hohes KSR“, vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.) bezüglich Anflug an die Freileitung wird damit für die Brutvogelart nachweislich unterschritten. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben (dWR2) liegt zum nachgewiesenen Brutplatz in einem Kleingewässer in der Niederung des Rehestädter Baches im zentralen Aktionsraum der Art (< 250 m, vgl. BERNOTAT et al. 2018: Anhang 4). Zu beachten ist hierbei auch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, wodurch baubedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Niederung des Rehestädter Baches minimiert werden und sich der Abstand von ca. 50 m auf 150 m erhöht. Entsprechend der Masthöhen von 19 m bis 27 m ist nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) von einem verminderten Meidungskorridor durch Silhouetteneffekte von 120 m Breite auszugehen. Eine artspezifische Relevanz ist für die Wasserralle auszuschließen, da sich der nachgewiesene Niststandort nachweislich außerhalb des Korridors befindet (vgl. SWECO 2021b). Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Einzelartbetrachtung Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Art ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für Tiere sichergestellt, die sich im Brutgebiet aufhalten sollten. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein	
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen? ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffene Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.16 Brutvogelgilde „Baumhöhlenbrüter“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Baumhöhlenbrüter“										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
	Blau-meise <i>Parus caeruleus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR3, 1 BV im dWR4, mind. 2 BV im eWR	A
	Bunt-specht <i>Dendrocopos major</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ i BV im Umfeld von dWR3 (Revierüber- schneidung), mind. 2 BV im eWR	A
	Feld-sperling <i>Passer montanus</i>	-	Art. 1	b	-	V	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüber- schneidung), mind. 1 BV im eWR, potenziell auch im dWR3	A
	Garten-rot-schwanz <i>Phoenicu-rus phoenicurus</i>	-	Art. 1	b	-	-	3	☒	☒ 1 BZB im eWR, potenziell im eWR und dWR3	B
	Grün-specht <i>Picus viridis</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im GR im eWR	A
	Kohl-meise <i>Parus major</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 2 BV im eWR	A
	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	-	Art. 1	b	-	3	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld von dWR4 (Revierüber- schneidung), 2 BV im eWR	A
	Wende-hals <i>Jynx torquilla</i>	-	Art. 1, Anh. 1	b	s	3	3	☒	☒ 1 BV im eWR	C
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Wäldern und Gehölzen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen. Hierbei werden Baumhöhlen als Brutstätten genutzt. Innerhalb des UG finden die Arten insbesondere in den Altbaumbeständen in der „Lache“ sowie in den Altpappelreihen/-beständen mit natürlichen Fäulnishöhlen, Rindenabplatzungen, Spechthöhlen usw. Lebensraumpotenzial (vgl. SWECO 2021c). Zusätzlich können weichholzreiche Gehölzbeständen im Gewerbepark und der Niederung des Rehestädter Bachs (hier insbesondere Spechthöhlen) genutzt werden.										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)										
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Baumhöhlenbrüter“	
auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Kleinvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Die betrifft im Brutgebiet auch Jahresvögel. Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „mittleres“ (nur Star und Wendehals) bis „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klassen C („mittlere Gefährdung“) bis E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei mindestens „hohem“ Konstellationsspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.). Das Übertreten dieser Signifikanzschwelle ist für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konflikintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) daher für die Arten nicht abzuleiten. Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Für den Star ist von einer so hohen Wirksamkeit der Vogelschutzmarker auszugehen, dass LIESENJOHANN et al. (2018: 145 ff.) eine evidenzbasierte KSR-Reduktion sogar um 3 Stufen ableiten. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode Zusätzlich profitieren die Arten von: VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb des dWR3 (Bereiche mit Baumschnittbedarf in der „Lache“, vgl. WA6) auf Grund des Vorhandenseins an geeigneten Höhlen-/ Totbäumen mit zahlreichen Spechthöhlen, natürlichen Fäulnishöhlen, stehendem Totholz, Rindenabplatzungen usw. nicht auszuschließen (vgl. SWECO 2021c). Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Arten geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Zu beachten ist zusätzlich, dass die sicherheitstechnisch notwendigen Maximalhöhen für die nördliche Baumreihe in der „Lache“ auf 9 m und für die südliche auf 6 m festgelegt sind (vgl. Wirkfaktor WA6). Es erfolgt daher kein Kompletterverlust durch Rodung der Bestandsgehölze, sondern eine durch regelmäßige Schnittmaßnahmen erreichte Höhenbegrenzung. Hierbei sind neben relativ	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Baumhöhlenbrüter“	
schnittverträglichen Gemeinen Eschen und Schwarz-Erlen auch schon im Bestand als Kopfbäume ausgebildete Weidenarten betroffen. Die Schnittmaßnahmen erfolgen behutsam mit der Zielsetzung die betroffenen Bestandsgehölze und darin bestehende Biotopstrukturen (z.B. Spechthöhlen, natürliche Baumhöhlen, Mulmtaschen, Rindenabplatzungen, stehendes Totholz) so weit wie möglich zu erhalten und zu sichern. Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und bleibt in unveränderter Form erhalten. Die im Rahmen der Voruntersuchung und ökologische Fällbegleitung (VA5) festgestellten Baumhöhlen mit Potenzial als Lebensstätte der Brutvögel werden durch die Maßnahme CEF1 (Ausbringen von Nisthilfen) vorgezogen ausgeglichen. Die Anzahl der Nistkästen richtet sich dabei nach dem durch die Voruntersuchung festgestellten Bedarf. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA5	Voruntersuchung/ Begutachtung der für Schnittmaßnahmen vorgesehenen Gehölzbestände sowie ökologische Fällbegleitung potenzieller Quartierbäume
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
CEF1 Ausbringen von hochwertigen Nistkästen für Höhlenbrüter	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende sowie überwinternde Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (VA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Baumhöhlenbrüter“		
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein		
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein		
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein		
(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier		

2.17 Brutvogelgilde „Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen“										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR4, mind. 6 BV im eWR	A
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenziell im eWR und dWR3	A
Elster	<i>Pica pica</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ mind. 1 BV im eWR	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	Art. 1	b	-	V	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), mind. 1 BV im eWR	A
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im eWR	A
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ mind. 1 BV im eWR	A
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	Art. 1	b	-	-	3	☒	☒ 1 BZB im eWR, potenziell im eWR und dWR3	B
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	Art. 1	b	-	V	3	☒	☒ 1 BV im eWR	C
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenzieller Brutvogel im eWR	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des eWR (Revierüberschneidung), potenzielle im eWR	A
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), 4 BV im eWR	A
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im eWR	A
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	Art. 1	b	-	3	3	☒	☒ 1 BV im Großrevier innerhalb des eWR	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 2 BV im Umfeld des dWR3 (Revierüberschneidung), 2 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), 10 BV im eWR	A

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen“										
Nachtigall	<i>Lanius collurio</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ mind. 6 BV im eWR	A
Raben- krähe	<i>Corvus coreone</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR2 (Revierüber- schneidung), 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüber- schneidung), mind. 3 BV im eWR	A
Ringel- taube	<i>Columba palumbus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüber- schneidung), mind. 3 BV im eWR	A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüber- schneidung), mind. 3 BV im eWR	A
Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenzieller Brutvogel im eWR	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR4, mind. 4 BV im eWR	A
2. Lebensraumsprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Wäldern und Gehölzen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des UG finden die Arten im Gehölzbestand des „Gewerbeparks Ichtershausen-Thörey“ und in der Niederung des Rehestädter Bachs, ebenso in Gehölzaltbeständen in der „Lache“ und in den Altpappelreihen/-beständen in der Ackerlandschaft entsprechendes Lebensraumpotenzial (vgl. SWECO 2021c).										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)										
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1 und dWR2 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Kleinvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Die betrifft im Brutgebiet auch Jahresvögel. Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „mittleres“ (nur Ringeltaube) bis „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klassen C („mittlere Gefährdung“, nur Ringeltaube) bis E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei mindestens „hohem“ Konstellationspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.). Das Übertreten dieser Signifikanzschwelle ist für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) daher für die Arten nicht abzuleiten.										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen“	
Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Für die Ringeltaube ist von einer so hohen Wirksamkeit der Vogelschutzmarker auszugehen, dass LIESENJOHANN et al. (2018: 145 ff.) eine evidenzbasierte KSR-Reduktion sogar um 3 Stufen ableiten. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode <i>Zusätzlich profitieren die Arten von:</i> VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Ein Lebensstättenpotenzial ist innerhalb des dWR3 (Bereiche mit Baumschnittbedarf in der „Lache“, vgl. WA6) für die Arten nicht auszuschließen (vgl. SWECO 2021c). Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme wird auf das unbedingt notwendige Maß minimiert und potenziell für die Arten geeignete Gehölze im Bestand gesichert (Vermeidungsmaßnahme VA6). Zu beachten ist zusätzlich, dass die sicherheitstechnisch notwendigen Maximalhöhen für die nördliche Baumreihe in der „Lache“ auf 9 m und für die südliche auf 6 m festgelegt sind (vgl. Wirkfaktor WA6). Es erfolgt daher kein Komplettverlust durch Rodung der Bestandsgehölze, sondern eine durch regelmäßige Schnittmaßnahmen erreichte Höhenbegrenzung. Hierbei sind neben relativ schnittverträglichen Gemeinen Eschen und Schwarz-Erlen auch schon im Bestand als Kopfbäume ausgebildete Weidenarten betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die von den Schnittmaßnahmen betroffenen Gehölze ihre Lebensstätteneignung für die Arten behalten und weiterhin von den Arten uneingeschränkt genutzt werden können. Für die Rabenkrähe ist festzuhalten, dass die möglichen Eignungsminderung der betroffenen Gehölzbestände infolge des Höhenschnittes anlagebedingt durch die Bereitstellung neuer potenzieller Niststandorte auf den Gittermasten ausgeglichen wird. Der überwiegende Gehölzbestand der „Lache“ ist von den Schnittmaßnahmen nicht betroffen und steht den Arten ebenfalls uneingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Zusätzlich müssen aber anlagebedingte Silhouetteneffekte und damit verbundene Meidungen des Trassenbereiches artspezifisch als potenzielle Beeinträchtigung betrachtet werden. Zu beachten ist dabei die technisch bedingte grundsätzliche Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Mögliche Betroffenheiten im Silhouettenkorridor bestehen entsprechend der Kartielergebnisse aus 2021 (SWECO 2021b) für die Rabenkrähe, die Goldammer, den Sumpfrohrsänger und die Mönchsgrasmücke. Den betroffenen Gehölzbeständen kommt dabei kein Alleinstellungsmerkmal zu. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Niststandort der Arten ist auszuschließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass den ggf. eintretenden Meidungseffekten durch räumliche Verschiebungen der Reviermittelpunkte vor Ort begegnet werden kann und jeweils keine Revierverluste resultieren. Die Funktionalität der Lebensstätten ist damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen“	
Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen.	
Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende sowie überwinternde Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen“		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	☐ Ja	☒ Nein Prüfung endet hier

2.18 Brutvogelgilde „Gebäudebrüter und Brüter an anthropogenen Strukturen“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Gebäudebrüter und Brüter an anthropogenen Strukturen“										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR4, mind. 6 BV im eWR	A
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ mind. 1 BV im eWR	A
Blau-meise	<i>Parus caeruleus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR3, 1 BV im dWR4, mind. 2 BV im eWR	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	Art. 1	b	-	V	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), mind. 1 BV im eWR, potenziell auch im dWR3	A
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	Art. 1	b	-	-	3	☒	☒ 1 BZB im eWR, potenziell Brutvogel im eWR und dWR3	B
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 2 BV im Umfeld des eWR (Revierüberschneidung)	A
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 2 BV im eWR	A
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	Art. 1	b	-	3	3	☒	☒ 1 BV im Großrevier innerhalb des eWR	B
Mehlschwalbe	<i>Delicon urbica</i>	-	Art. 1	b	-	3	-	☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenziell im eWR	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	Art. 1	b	-	V	3	☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenziell im eWR	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	Art. 1	b	-	3	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld von dWR4 (Revierüberschneidung), 2 BV im eWR	A
Türken-taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenzieller Brutvogel im eWR	B
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) gehören die Arten zu den Gebäudebrütern und Brütern in anderen anthropogenen Strukturen. Lebensraumpotenzial ist im Bereich des „Gewerbeparks Ichttershausen-Thörey“										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Gebäudebrüter und Brüter an anthropogenen Strukturen“	
in und an Gebäuden sowie an technischen Anlagen, in Containerlagern und anderen anthropogenen Strukturen im eWR nicht auszuschließen(vgl. SWECO 2021c).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, durch die auch die Baustraßennutzung südlich der Garantstraße innerhalb des Gewerbeparks nicht realisiert wird. Flugunfähige Jungtiere sind innerhalb der direkten Wirkräume nicht zu erwarten. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Kleinvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „mittleres“ (nur Star) bis „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klassen C („mittlere Gefährdung“, nur Star) bis E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei mindestens „hohem“ Konstellationsspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.), dessen Eintreten für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten ist. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) daher für die Arten nicht abzuleiten. Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Ebenso ist für die Gebäudebrüter die Entfernung zur außerhalb der Siedlungsflächen geplanten Stromleitung zu beachten. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Für den Star ist von einer so hohen Wirksamkeit der Vogelschutzmarker auszugehen, dass LIESENJOHANN et al. (2018: 145 ff.) eine evidenzbasierte KSR-Reduktion sogar um 3 Stufen ableiten. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Zusätzlich profitieren die Arten von: VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, durch die auch die Baustraßennutzung südlich der Garantstraße innerhalb des Gewerbeparks nicht realisiert wird.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Gebäudebrüter und Brüter an anthropogenen Strukturen“	
Entsprechend der Masthöhen von 19 m bis 27 m ist nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) von einem verminderten Meidungskorridor durch Silhouetteneffekte von 120 m Breite auszugehen. Eine artspezifische Relevanz ist für die Gebäudebrüter auszuschließen, da sich innerhalb des Korridors keine entsprechend geeigneten Niststandorte befinden. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende sowie überwinternde Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde „Gebäudebrüter und Brüter an anthropogenen Strukturen“	
auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich	☐ Ja ☒ Nein
(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	Prüfung endet hier

2.19 Brutvogelgilde „Halbaffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Halbaffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken“										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Blut-hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	Art. 1	b	-	3	3	☒	☒ mind. 2 BV im eWR	B
Dorn-grasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld von dWR3 (Revierüberschneidung), mind. 5 BV im eWR	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im eWR	A
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ mind. 1 BV im eWR	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR3 (Revierüberschneidung), 1 BV im dWR4, mind. 7 BV im eWR	A
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im eWR	A
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV innerhalb und 1 BV im Umfeld des WR4 (revierüberschneidung), 3 BV im eWR	A
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	Art. 1	b	-	3	3	☒	☒ 1 BV im Großrevier innerhalb des eWR	B
Nachtigall	<i>Lanius collurio</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ mind. 6 BV im eWR	A
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	Art. 1, Anh. 1	b				☒	☐ Aktuell kein Nachweis im eWR, potenziell im eWR	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR4, mind. 4 BV im eWR	A
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Halbaffenlandschaften mit Gebüsch und Hecken heimisch. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des UG finden die Arten in den Gehölzbeständen im Umfeld des „Gewerbeparks Ichttershausen-Thörey“ und in der Niederung des Rehestädter Bachs sowie in den Hecken-/ Gebüschstrukturen innerhalb der Ackerlandschaft entlang von Wegen und Gräben entsprechendes Lebensraumpotenzial (vgl. SWECO 2021c).										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Halbaffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken“	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Die im Bereich des Gewerbeparks und der Niederung des Rehestädter Bachs befindlichen Gebüsch- und Heckengehölze sind von den sicherheitstechnischen Gehölzschnittmaßnahmen (WA6) nicht betroffen. Zu beachten ist hierbei auch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, durch die auch die Baustraßennutzung südlich der Garantstraße innerhalb des Gewerbeparks nicht realisiert wird. Flugunfähige Jungtiere sind innerhalb der direkten Wirkräume daher nicht zu erwarten. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Kleinvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ausschließlich ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klassen E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei „extrem hohem“ Konstellationsspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.), dessen Eintreten für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten ist. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) daher für die Arten nicht abzuleiten. Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Zusätzlich profitieren die Arten von: VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, durch die auch die Baustraßennutzung südlich der Garantstraße innerhalb des Gewerbeparks nicht realisiert wird. Zu beachten sind aber zusätzlich anlagebedingte Silhouetteneffekte und damit verbundene potenzielle Meidungen des Trassenbereiches. Technisch bedingt ist von einer grundsätzlichen Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände auszugehen, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Randlich betroffen sein können entsprechend der Erfassungen aus 2021 (SWECO	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken“	
2021b) zwei Revierpaare der Goldammer und der Klappergrasmücke, sowie falls eine Wirtsanpassung an die Klappergrasmücke besteht, potenziell ein Revierpaar des Kuckucks. Den betroffenen Habitatflächen kommt dabei kein Alleinstellungsmerkmal zu. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) der Habitatflächen als Niststandorte ist auszuschließen. Daher ist davon auszugehen, dass den ggf. eintretenden Meidungseffekten durch räumliche Verschiebungen vor Ort begegnet werden kann und jeweils keine relevante Lebensstättenverluste resultieren. Die Funktionalität der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Neuntöter besitzen nachweislich keine Brutreviere im betroffenen Korridor (vgl. SWECO 20221b). Auch für den Bluthänfling, die Nachtigall und den Zilpzalp ist eine artspezifische Relevanz auszuschließen, da sich nachweislich Brutreviere auch unterhalb der Bestandsleitung im UG befinden und damit von einer artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber den Effekten ausgegangen werden kann (vgl. SWECO 2021b). Die Arten werden voraussichtlich von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) profitieren. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Arten profitieren voraussichtlich von:</i>	
CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende sowie überwinternde Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Halbaffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken“		
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode	
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten	
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)	
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?		☐ Ja ☒ Nein
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?		☐ Ja ☒ Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		☐ Ja ☒ Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich lich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)		☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier

2.20 Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland“										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	Art. 1	b	-	3	3	☒	☒ mind. 2 BV im eWR	B
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	Art. 1	b	-	2	3	☒	☒ mind. 1 BZB im eWR	C
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld von dWR3 (Revierüberschneidung), mind. 5 BV im eWR	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	Art. 1	b	-	3	-	☒	☒ 2 BV im Umfeld des dWR2 (Revierüberschneidung), 3 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), mind. 17 BV im eWR	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR3 (Revierüberschneidung), 1 BV im dWR4, mind. 7 BV im eWR	A
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	Art. 1	b	-	V	3	☒	☒ 1 BZB im Umfeld des dWR2 (Revierüberschneidung), 1 BZB im eWR, auch weiteres Potenzial im eWR	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	Art. 1	b	-	2	2	☒	☒ 3 BV im Umfeld von dWR4 (Revierüberschneidungen), mind. 3 BV im eWR	C
Rohrhammer	<i>Emberiza schoenicus</i>	-	Art. 1	b	-	-	3	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), mind. 1 BV im eWR	B
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR3, 1 BV im dWR4 und 1 BV im Umfeld des dWR4, 3 BV im eWR	A
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR										
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Offenlandschaften mit Ruderalfluren, Brachen und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland heimisch. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des UG finden die Arten in Brachen und Bauerwartungsland										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland“	
des „Gewerbeparks Ichtershausen-Thörey“, in den extensiven Grünlandflächen sowie Ruderalfluren in der Niederung des Rehestädter Bachs sowie auch in den Ackerbrachen im Umfeld der Baustellenbereiche mit annueller Ruderal-/ Segetalvegetation (z.B. Gasleitungsbaustelle) entsprechendes Lebensraumpotenzial (vgl. SWECO 2021c).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Durch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6 wird die Baustraßennutzung südlich der Garantstraße innerhalb des Gewerbeparks nicht realisiert. Hierdurch werden potenzielle Habitatflächen der Arten in diesem Bereich nicht in Anspruch genommen. Flugunfähige Jungtiere sind innerhalb der direkten Wirkräume daher nicht zu erwarten. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „mittleres“ (nur Rebhuhn) bis „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klassen C („mittlere Gefährdung“, nur Rebhuhn) bis E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei mindestens „hohem“ Konstellationsspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.), dessen Eintreten für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten ist. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) daher für die Arten nicht abzuleiten. Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Zusätzlich profitieren die Arten von: VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6 . Hierdurch wird u.a. die Baustraßennutzung südlich der Garantstraße innerhalb des Gewerbeparks	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ruderaffluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland“	
nicht realisiert, wobei potenzielle Habitatflächen der Arten in diesem Bereich nicht in Anspruch genommen werden. Zu beachten sind aber zusätzlich anlagebedingte Silhouetteneffekte und damit verbundene potenziell indizierte Meidungen des Trassenbereiches. Technisch bedingt ist von einer grundsätzlichen Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände auszugehen, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Randlich betroffen sein können entsprechend der Erfassungen aus 2021 (SWECO 2021b) zwei Revierpaare der Goldammer, der Dorngrasmücke, des Sumpfrohrsängers und ein Revier der Rohrammer. Auch liegen 4 Revierpaare der Feldlerche, die während der Erfassungen im Jahr 2021 durch SWECO (2021b) ermittelt wurden, innerhalb des Silhoutettenkorridors. Infolge der artspezifisch starken Variabilität der Reviergrenzen der Feldlerche, die auch in Abhängigkeit der agrarischen Nutzung sowie Vegetationsentwicklung im Jahreslauf typischerweise zu Revierschiebungen führt (vgl. SÜDBECK et al. 2005), kann von einer räumlichen Anpassung der Reviere ausgegangen werden. Ausreichend nutzbare Habitatflächen liegen weiterhin im Agrarraum im Umfeld des Vorhabens zur Verfügung, so dass vorhabenbedingt induzierte Revierverluste auszuschließen sind. Den jeweils betroffenen Habitatflächen kommt dabei kein Alleinstellungsmerkmal zu. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) der Habitatflächen als Niststandorte ist auszuschließen. Daher ist davon auszugehen, dass den ggf. eintretenden Meidungseffekten durch räumliche Verschiebungen vor Ort begegnet werden kann und keine relevante Lebensstättenverluste resultieren. Die Funktionalität der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Für den Bluthänfling ist eine artspezifische Relevanz auszuschließen, da sich nachweislich Brutreviere auch unterhalb der Bestandsleitung im UG befinden und damit von einer artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber den Effekten ausgegangen werden kann (vgl. SWECO 2021b). Die Habitatflächen des Braunkehlchens, des Rebhuhns und der Rohrammer liegen nachweislich außerhalb des Silhouettenkorridors (vgl. SWECO 2021b). Die Arten werden voraussichtlich von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) profitieren. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1 VA6	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Arten profitieren voraussichtlich von:</i>	
CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland“	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit art-spezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende sowie überwinternde Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrück-schnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetations-periode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustel-lenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bau-tabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflä-chen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Le-benserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszu-schließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforder-lich ☐ Ja ☒ Nein	
(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.21 Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ackerflächen“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ackerflächen“										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld von dWR3, mind. 5 BV im eWR	B
	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	-	Art. 1	b	-	3	-	☒	☒ 2 BV im Umfeld des dWR2 (Revierüberschneidung), 3 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), mind. 17 BV im eWR	B
	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	-	Art. 1	b	-	2	2	☒	☒ 3 BV im Umfeld von dWR4 (Revierüberschneidungen), mind. 3 BV im eWR	C
	Rohrhammer <i>Emberiza schoenicus</i>	-	Art. 1	b	-	-	3	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), mind. 1 BV im eWR	B
	Schafstelze <i>Motatilla flava</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 3 BV im Umfeld des dWR2 (Revierüberschneidung), 1 BV im Umfeld des dWR4, mind. 3 BV im eWR	B
	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR2 (Revierüberschneidung), 1 BV im Umfeld des dWR3 (Revierüberschneidung), 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), 1 BV im eWR	B
	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR3, 1 BV im dWR4 und 1 BV im Umfeld des dWR4, 3 BV im eWR	A
2.	Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel im Ackerland anzusprechen. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des UG finden die Arten in den monostrukturierten Ackerflächen entsprechendes Lebensraumpotenzial (vgl. SWECO 2021c).									
3.	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ackerflächen“	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Dem Wirkraum dWR3 kommt artspezifisch keine Lebensstättenrelevanz zu (vgl. WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Beansprucht werden jedoch die im Bereich von Ackerflächen verorteten Abschnitte der Wirkräume dWR1 und dWR2 (Wirkfaktoren WA1 Und WA5). Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten im eWR im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 (Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung) und VA3 (Bauzeitenbeschränkung der Bauhauptleistung) ist eine Gefährdung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln auszuschließen. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Brutvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) nur ein „mittleres“ (nur Rebhuhn) bis „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klassen C („mittlere Gefährdung“, nur Rebhuhn) bis E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei mindestens „hohem“ Konstellationsspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.), dessen Eintreten für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten ist. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) daher für die Arten nicht abzuleiten. Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode <i>Zusätzlich profitieren die Arten von:</i> VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Dem Wirkraum dWR3 kommt artspezifisch keine Lebensstättenrelevanz zu (vgl. WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Beansprucht werden jedoch die im Bereich von Ackerflächen verorteten Abschnitte der Wirkräume dWR1 und dWR2 (Wirkfaktoren WA1 Und WA5). Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind bauzeitlich befristet. Nach der Baufeldberäumung stehen die Acker-/ Grünlandflächen im dWR2 (Bauereinrichtungsflächen, Baustraßen) den Arten wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die dauerhaften Flächenverluste im dWR1 sind auf Grund der geringen Flächengrößen als marginal einzuschätzen.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ackerflächen“	
Zusätzlich können aber anlagebedingte Silhouetteneffekte und damit verbundene Meidungen des Trassenbereiches artspezifisch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zu beachten ist dabei die technisch bedingte grundsätzliche Minderung im Rahmen der niedrigen Bauhöhe mit Masthöhen von 19 m bis 27 m über Gelände, was nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) auf einen verminderten Meidungskorridor von 120 m Breite schließen lässt. Hiervon betroffen sind nach den vorliegenden Erfassungen aus dem Jahr 2021 (SWECO 2021b) 4 Brutreviere der Feldlerche. Infolge der artspezifisch starken Variabilität der Reviergrenzen, die auch in Abhängigkeit der agrarischen Nutzung sowie Vegetationsentwicklung im Jahreslauf typischerweise zu Revierschiebungen führt (vgl. SÜDBECK et al. 2005), kann von einer räumlichen Anpassung der Reviere ausgegangen werden. Ausreichend nutzbare Habitatflächen liegen weiterhin im Agrarraum im Umfeld des Vorhabens zur Verfügung, so dass vorhabenbedingt induzierte Revierverluste auszuschließen sind. Auch für die randlich von dem Silhouettenkorridor (120 m) betroffenen einzelnen Brutreviere der Rohrammer, der Schafstelze und des Schwarzkehlchens sowie der zwei randlich betroffenen Brutreviere des Sumpfrohrsängers und der Dorngrasmücke kann davon ausgegangen werden, dass den ggf. eintretenden Meidungseffekten durch räumliche Verschiebungen der Reviermittelpunkte vor Ort begegnet werden kann und keine Revierverluste resultieren. Den betroffenen Habitatflächen kommt dabei jeweils im betrachteten Raum kein Alleinstellungsmerkmal zu. Eine besondere Bedeutung i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Niststandort der Arten ist auszuschließen. Die Funktionalität der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Die Arten werden voraussichtlich von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) profitieren. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Arten von mittelfristig durch die Agrarbetriebe in der ausgeräumten Ackerlandschaft westlich des „Gewerbeparks Ichttershausen-Thörey“ umzusetzenden Agrarstrukturaufwertungen profitieren werden. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Arten profitieren voraussichtlich von:</i>	
CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13)	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende sowie überwintrende Tiere sichergestellt. Die	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Offenlandbrüter in Ackerflächen“	
Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4).	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.22 Brutvogelgilde „Schilf- und Uferrandbrüter“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)										
Brutvogelgilde „Schilf- und Uferrandbrüter“										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung		Brutstatus im eWR		EHZ TH
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV	RL D	RL TH	pot.	nw. Bestand	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im eWR	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	Art. 1	b	-	3	3	☒	☒ 1 BV im Großrevier innerhalb des eWR	B
Rohr-ammer	<i>Emberiza schoenicus</i>	-	Art. 1	b	-	-	3	☒	☒ 1 BV im Umfeld des dWR4 (Revierüberschneidung), mind. 1 BV im eWR	B
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	Art. 1	b	-	-	-	☒	☒ 1 BV im dWR3, 1 BV im dWR4 und 1 BV im Umfeld des dWR4, 3 BV im eWR	A
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	Art. 1	b	s	-	-	☒	☒ 1 BV im eWR	B
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Schilfbeständen und Uferrandbereichen einzustufen. Innerhalb des UG finden die Arten im Bereich der Kleingewässer in der Niederung des Rehestädter Bachs, teilweise auch in den Aufweitungen und Randbereichen des Rehestädter Bachs entsprechendes Lebensraumpotenzial (vgl. SWECO 2021c).										
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG										
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist hierbei auch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6. Flugunfähige Jungtiere sind innerhalb der direkten Wirkräume nicht zu erwarten. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenziale durch Kollision (WA7) sind für die Kleinvögel im Brutgebiet als gering einzuschätzen, da von einer Gewöhnung auszugehen ist (vgl. BFN 2009). Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ausschließlich ein „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen der Klassen D (geringe Gefährdung) bis E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei „sehr hohem“ bis „extrem hohem“ Konstellationsspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 39f.), dessen Eintreten für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten ist. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 4) daher für die Arten nicht abzuleiten.										

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Schilf- und Uferrandbrüter“	
Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Zusätzlich profitieren die Arten von: VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstättenrelevanz kommt den Wirkräumen dWR1, dWR2 und dWR3 artspezifisch nicht zu (vgl. WA1, WA5, WA6), so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, durch die Eingriffe in die Habitatflächen der Arten ausgeschlossen werden. Entsprechend der Masthöhen von 19 m bis 27 m ist nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) von einem verminderten Meidungskorridor durch Silhouetteneffekte von 120 m Breite auszugehen. Eine artspezifische Relevanz ist für die Schilf- und Uferrandbrüter auszuschließen, da sich innerhalb des Korridors keine entsprechend geeigneten Niststandorte befinden. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) Sind CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ Ja ☒ Nein Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Durch die Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Arten ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen VA2 und VA3 eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionszeit ausgeschlossen. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde „Schilf- und Uferandbrüter“	
artspezifisch geeignete Rückzugsräume für durchziehende Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrückschnitten bzw.-fällungen) auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	

2.23 Nahrungsgast-, Rastvogel- sowie Wintergastvogelgilde (nachgewiesene Arten)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)									
Nahrungsgast-, Rastvogel- sowie Wintergastvogelgilde (nachgewiesene Arten)									
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung RL D W	Status als GV im eWR		
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV		pot.	nw.	Bestand
	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	Nachweise durch SWECO (2021b) als Gastvogel ohne Angaben zur Quantität
	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	
	Mauersegler <i>Apus apus</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	
	Ringdrossel <i>Turdus torquatus</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	
	Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	
	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	
	Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	
	Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	-	Art. 1	b	-	-	☒	☒	
	Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	-	Art. 1	b	-	3	☒	☒	
2. Lebensraumansprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR									
Die aufgeführten Arten können als Nahrungsgäste bzw. Rastvögel oder Wintergäste angesprochen werden. Sie wurden im Rahmen der Kartierungen von SWECO (2021b) im UG erfasst. Als vorrangig genutzte Habitatflächen sind die Halboffenlandbereiche in der Niederung des Rehestädter Bachs mit ihren Gebüsch, Hecken und Gehölzen anzunehmen.									
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG									
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)									
Die Arten stellen nachweislich keine Brutvögel im eWR dar, so dass die Anwesenheit flugunfähiger Jungvögel oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen ist. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Den Arten kommt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 330ff.) ausschließlich ein „mittleres“ (Hohltaube, Rot-, Ring-, Sing- und Wacholderdrossel) bis „sehr geringes“ Kollisionsrisiko an Freileitungen zu. Nach BERNOTAT et al. (2018: 187) sind sie bezüglich des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) durch Anflug an Freileitungen als Gastvögel der Klassen C („mittlere Gefährdung“ nur Ringdrossel, Wiedehopf) bis E („sehr geringe Gefährdung“) zuzuordnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist daher nur bei mindestens „hohem“ Konstellationsspezifischem Risiko (KSR) gegeben (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 41ff.), dessen Eintreten für das Vorhaben mit nur „mittlerer“ Konfliktintensität (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB) jedoch nicht zu erwarten ist. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ist nach BERNOTAT et al. (2013: Anhang 5) daher für die Arten nicht abzuleiten.									

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Nahrungsgast-, Rastvogel- sowie Wintergastvogelgilde (nachgewiesene Arten)	
Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Zusätzlich profitieren die Arten von der Anbringung von Vogelschutzmarkern (VA7) im Umfang von mindestens dem Grundwert der artspezifischen Wirksamkeit von 1 Stufe an evidenzbasierter KSR-Reduktion (vgl. LIESENJOHANN et al. 2018: 145 ff.). Es ist daher nicht erkennbar, dass die Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) für die betroffenen Arten durch das Vorhaben erreicht wird. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) <i>Zusätzlich profitieren die Arten von:</i> VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Die Arten stellen nachweislich keine Brutvögel im eWR dar, so dass die Anwesenheit von Brutstätten ausgeschlossen ist. Vorrangige Relevanz als Ruhestätten kann für die Arten in den Gebüsch, Hecken und Gehölzbeständen in der Niederung des Rehestädter Baches erkannt werden. Hier wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Auch die Gehölzbestände im Bereich der „Lache“, die durch sicherheitstechnisch notwendige Schnittmaßnahmen betroffen sind, gehen nicht vollständig verloren und verlieren damit nicht ihre potenzielle Funktionalität als Ruhestätten (vgl. WA6). Zu beachten ist hierbei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Maßnahme VA6, durch die u.a. die Baustraßennutzung südlich der Garantstraße innerhalb des Gewerbeparks nicht realisiert wird. Hierdurch können angrenzende Gehölzbestände ebenfalls in ihrer Funktionalität als potenzielle Ruhestätten gesichert werden. Entsprechend der Masthöhen von 19 m bis 27 m ist nach FLECKENSTEIN & SCHWOERER (1996) von einem verminderten Meidungskorridor durch Silhouetteneffekte von 120 m Breite auszugehen. Daher ist davon auszugehen, dass den ggf. eintretenden Meidungseffekten durch räumliche Verschiebungen vor Ort begegnet werden kann und jeweils keine relevante Lebensstättenverluste resultieren. Die Funktionalität der Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Die Arten werden voraussichtlich von der Maßnahme CEF3 (Extensivierung, Wiedervernässung, Strukturaufwertung von Intensivgrünland) profitieren. Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert. <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) VA6 Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken) <i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein <i>Arten profitieren voraussichtlich von:</i> CEF3 Extensivierung, Wiedervernässung und Strukturaufwertung von Intensivgrünland in der Gemarkung Sülzenbrücken (= Maßnahme E1 des LBP, Unterlage 13) <i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Nahrungsgast-, Rastvogel- sowie Wintergastvogelgilde (nachgewiesene Arten)	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Die Arten stellen nachweislich keine Brutvögel im eWR dar. Auch eine Bedeutung als Nahrungshabitat i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist für die Arten nicht abzuleiten, so dass eine vorhabenbedingte Störung während der Reproduktionsphase artspezifisch nicht relevant ist. Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahme VA6 werden die baubedingten Störungen räumlich auf einzelne Bereiche beschränkt (u.a. festgelegte Baueinrichtungsflächen und Baustraßennutzung) und damit artspezifisch geeignete Rückzugsräume für nahrungssuchende, durchziehende sowie überwinternde Tiere sichergestellt. Die Bautätigkeit wird dabei auf die Tageslichtzeit festgelegt (VA4), so dass Störungen für nachtruhende Tiere ausgeschlossen werden (WA4). Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen vorhabenbedingt nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden. Zu beachten ist bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes auch die Installierung einer ökologischen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)
VA4	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauzeit) auf Tageslichtzeiten
VA6	Minimierung der Bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb der festgelegten Baubereiche (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) ☐ Ja ☒ Nein Prüfung endet hier	

2.24 Zugvogelgilde: „Potenziell überfliegende Wasservogelarten im Zugkorridor Ichtershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim laut Vogelzugkarte“ (TLUG 2016)“

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves): Potenziell überfliegende Wasservogelarten im Zugkorridor Ichtershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim laut Vogelzugkarte								
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus, Bestand im Wirkraum	Schutzstatus				Gefährdung	Status im eWR	
		EU-ASch V	VS RL	BNat SchG	BArt-SchV		RL D W	pot.
Genaue Kenntnisse über die betroffenen Arten liegen nicht vor. Betroffen sind Wasservogelarten, inkl. Schreit- und Kranichvögel, hierunter können fallen z.B. Gänse (u.a. <i>Anser anser</i>, <i>A. fabalis</i>, <i>A. albifrons</i>, <i>Tardorna tadorna</i>), Enten (<i>Aythya fuligula</i>), Schwäne (<i>Cygnus cygnus</i>, <i>C. olor</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>),								
2.	Lebensraumanprüche und Bewertung der Habitatbedingungen sowie Abgrenzung der Lebensstätten im eWR							
Für die betroffenen Wasservogelarten sind insbesondere Überflüge im Bereich des Zugkorridors Ichtershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim laut Vogelzugkarte (TLUG 2016) anzunehmen. Dieser wird abschnittsweise vom eWR erfasst. Eine Funktionalität des eWR als Rastgebiet der Arten ist dagegen auszuschließen. Während der Beobachtungen (SWECO 2021b, d) wurden keine entsprechenden Beobachtungen gemacht. Es ist vom Fehlen geeigneter Rast- und Nahrungshabitate auszugehen (SWECO 2021b: 3). Auch steht die Störvorbelastung infolge der Siedlungsnähe (Gewerbe-/ Industriegebiete, Dorflage Rehestädt) und die Freizeitnutzung insbesondere der Niederung des Rehestädter Bachs sowie die aktuellen Baustellenaktivitäten im Gebiet einer Funktionalität als Rast- und Nahrungshabitat für die störempfindlichen Arten entgegen (vgl. planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. 2010 i.V.m. der Lebensraumpotenzialanalyse SWECO 2021c). Der im Gebiet langjährig erfahrene Kartierer Herr Ehrsam, stellt fest: „Kraniche wurden in den letzten Jahren zu den Zugzeiten nur in geringer Anzahl gesehen. Eine Recherche im Portal „ornitho.de“ ergab, dass dieser Zug in Thüringen hauptsächlich weiter nördlich, im Raum Nordhausen/ Kelbra, erfolgt.“ (SWECO 2021b: 3).								
3.	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
Die Arten stellen nachweislich keine Brutvögel im eWR dar, so dass die Anwesenheit flugunfähiger Jungvögel oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen ist. Baubedingte Gefährdungen liegen für die flugfähigen und hochmobilen adulten Individuen nicht vor. Dem eWR kommt keine Funktion als Rast- und Nahrungshabitat zu (vgl. SWECO 2021b), so dass allein mit Überflügen ohne Start- und Landungsflüge auszugehen ist. Zu beachten ist hierbei auch die allgemeine Minderung der Kollisionsgefährdung infolge der Errichtung von Horizontalmasten mit nur einer Leitungsebene anstatt der technisch ebenfalls möglichen Donaumasten, im Sinn einer grundsätzlichen technischen Beeinträchtigungsminderung. Ebenso kann die geringe Bauhöhe mit einer Begrenzung der Masthöhen auf 19 m bis 27 m über Gelände als Minderung angesehen werden. Ebenso sind Kulisseneffekte der bestehenden und zukünftigen großformatigen Bebauung im Bereich des Gewerbeparks sowie des Industrieparks Erfurter-Kreuz zu beachten. Als weithin sichtbare Hindernisse zwingen sie die Vögel zum Aufstieg und damit Überflug über die Neubauleitung. Auch die nächtliche Beleuchtung sorgt für eine entsprechende Funktionalität der Kulissenwirkung gegenüber Nachtflügen bzw. Flügen in Schlechtwettersituationen. Es ist daher vorhabenbedingt von maximal einer „mittleren“ Konfliktintensität auszugehen (vgl. BERNOTAT et al. 2018: 81, siehe auch Kap. 3.4 im AFB). Das von BERNOTAT et al. (2018) angegebene Bewertungsverfahren gilt nur für Brut- und Gastvögel. Von diesen ist im Gegensatz zu Zugvögeln anzunehmen, dass sie regelmäßige Flüge im vom								

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves): Potenziell überfliegende Wasservogelarten im Zugkorridor Ichtershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim laut Vogelzugkarte	
Kollisionsrisiko betroffenen Höhenbereich durchführen. Durch die Vermeidungsmaßnahme VA7 (Anbringen von Vogelschutzmarken) sind nach LIESENJOHANN et al. (2018: 145 ff.) artspezifisch für z.B. die Gänse, Enten und Schwäne „sehr hohe“ Wirksamkeiten mit einer KSM-Reduktion um 3 Stufen und für den Weißstorch und den Kranich „hohe“ Wirksamkeiten mit einer KSM-Reduktion um 2 Stufen anzunehmen. Ein Überschreiten der Signifikanzschwelle des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR-Signifikanzschwelle) ist für die betroffenen Arten durch das Vorhaben daher nicht abzuleiten.	
Bezüglich der Umsetzung und Erfolgskontrolle des Maßnahmenkonzeptes wird eine ökologische Bauüberwachung (VA1) installiert.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
VA1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) / Umweltbaubegleitung (UBB)	
VA7 Vermeidung von Kollisionsgefahr durch Vogelschutzmarker	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Die Arten stellen nachweislich keine Brutvögel im eWR dar, so dass die Anwesenheit von Brutstätten ausgeschlossen ist. Ebenso sind Rast- und Ruhestätten der Arten im eWR auszuschließen.	
Artspezifisch besteht daher keine Relevanz des Verbotstatbestandes.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Sind CEF-Maßnahme erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> ☒ Ja ☐ Nein	
Die Funktionalität der im eWR bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Die Arten stellen nachweislich keine Brutvögel im eWR dar. Ebenso ist eine Funktionalität als Nahrungs- und Rastgebiet auszuschließen.	
Dauerhafte Beeinträchtigungen liegen infolge baubedingter Störungen nicht vor. Eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> ☐ Ja ☒ Nein	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die betroffenen Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind daher vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? ☐ Ja ☒ Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich ☐ Ja ☒ Nein	
(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) Prüfung endet hier	